

Anlagen

[REDACTED]
Telefax: 05672/6996-5625
E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at
DVR: 0024660
UID: ATU36970505

[REDACTED]
**Erweiterung der Beschneiungsanlage im Schigebiet [REDACTED] samt Pistenkorrekturen
– wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung**

Geschäftszahl III-41880/33

Reutte, 22.06.2005

B E S C H E I D

Herr [REDACTED] aus [REDACTED] hat beim Landeshauptmann von Tirol bzw. der Tiroler Landesregierung unter Vorlage eines Projektes des Herrn [REDACTED] aus [REDACTED] um die Erteilung der forst-, wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Beschneiungsanlage im Schigebiet [REDACTED] sowie zur Durchführung von Pistenkorrekturen in diesem Schigebiet angesucht.

Mit Schreiben des Landeshauptmannes bzw. der Tiroler Landesregierung vom 20.04.2005, Zl. IIIa1-4184/168, wurde dieser Antrag zuständigkeitshalber an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zur Durchführung des Verfahrens und Entscheidung übermittelt.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen:

1. Neubau des Speicherteiches [REDACTED]alm“:

Der neue Speicherteich „[REDACTED]alm“ soll einen Nutzinhalt von 55.450 m³, eine Seefläche von 9.760 m² und eine nutzbare Stauhöhe von 10,5 m aufweisen.

Der Teich wird mit einer, durch ein Filtervlies geschützten Foliendichtung abgedichtet. Im Dammkronenbereich wird die Dichtung gegen den Wellenschlag zusätzlich durch eine zweilagige Kokosmatte geschützt; im restlichen Dammbereich durch eine 20 cm starke Kiesüberschüttung. Die Böschungen werden luftseitig mit einer Neigung von 1:1,8 und wasserseitig, dem Geländeverlauf angepasst, mit einer Neigung von 1:2,2 bis 1:6 ausgeführt. Die Sickerwasserfassung des Speicherteiches wird über Flächendränagen aus Filter-

kies und Dränageleitungen am Dammfuß durchgeführt. Der Hochwasserüberlauf erfolgt über ein Entlastungsbauwerk aus Stahlbeton und die Entleerung über den Grundablass am Teichboden.

Des Weiteren ist die Errichtung der 18,6 x 9,0 m großen Pumpstation aus Stahlbeton am westlichen Dammfuß des Speicherteiches geplant. In der Station sind zwei Rohrdruckpumpen mit einer Förderleistung von insgesamt 230 l/sec. untergebracht.

2. Feldleitungen:

- Grundablassleitung vom Speicherteich zum [REDACTED]graben in GG - DN 300 mit einer Länge von 1.432 m.
- Verbindung vom bestehenden Strang 4 zum Speicherteich in GG - DN 150 mit einer Länge von 127 m.
- Strang 5 in der [REDACTED]abfahrt in GG - DN 100 mit einer Länge von 315 m.
- Strang 6 vom Speicherteich zur Steilhang - Umfahrungsabfahrt in GG - DN 200 mit einer Länge von 711 m.
- Strang 7 vom Speicherteich bis zum [REDACTED]hang in GG - DN 200 mit einer Länge von 1.752 m.
- Strang 8 als Verbindung von der Grundablassleitung zum Ausgleichsbehälter bei der [REDACTED]talstation in GG - DN 150 mit einer Länge von 495 m.

3. [REDACTED]alm:

Geplant ist der Bau einer Trinkwasserversorgungsleitung von der Talstation der [REDACTED]bahn zur [REDACTED]alm in PE und Stahl-DN 2" mit einer Länge von 1.170 lfm. Die [REDACTED]alm soll sodann an das Ortswassernetz der Gemeinde [REDACTED]angeschlossen werden.

4. Pistenanpassung an der [REDACTED]abfahrt:

An der [REDACTED]abfahrt soll eine Senke, welche derzeit eine schichttechnisch ungünstige Verflachung mit einem relativ hohen Quergefälle von 16 % darstellt, mit ca. 8.000 m³ Schüttmaterial aufgefüllt werden. Insgesamt ist geplant, eine Pistenkorrektur mit einer betroffenen Fläche von 5.550 m² durchzuführen.

5. Verlegung bestehender Forstwege:

Am Rand der genannten Schüttung an der [REDACTED]abfahrt ist die Verlegung des bestehenden Forstweges an den Rand der Schüttung (Richtung Westen) vorgesehen. Auch zur Errichtung des Speicherteiches ist die Verlegung des Forstweges westlich (unterhalb) des Speichers auf einer Länge von 120 m um maximal 9 m erforderlich. Die neue Wegtrasse weist ein gleichmäßiges Gefälle von ca. 8 % auf, die talseitige Böschung wird wieder aufgeforstet.

6. Anpassung Verbindungsabfahrt:

Die Verbindungsabfahrt [REDACTED] abfahrt-[REDACTED] ist in den letzten Jahren immer stärker zugewachsen, sodass eine Präparierung mit Pistengeräten erschwert möglich ist. Die Trasse soll durch beidseitige Rodungen auf eine mittlere Breite von ca. 10 m erweitert werden. Insgesamt soll dabei eine Fläche von 5.680 m² beansprucht werden, wobei die Rodefläche 5.570 m² beträgt.

7. Befüllung des Teiches:

Die Wasserentnahmen aus dem Trinkwassernetz der Gemeinde [REDACTED] mit maximal 15 l/s bzw. 860 m³/Tag (Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 26.10.1991, IIIa1-4184/116) und aus der Quelfassung [REDACTED] mit maximal 10 l/s (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 28.10.2004, IV-41057/12) bleiben unverändert. Der jährliche Wasserbedarf für die Beschneigung beträgt rd. 100.000 m³.

8. Rodungen:

Durch die geplanten Maßnahmen sind Rodungen im Ausmaß von insgesamt 33.000 m² erforderlich, wobei eine Fläche von 2.000 m² lediglich befristet gerodet werden soll.

9. Betroffene Grundstücke:

Gst.Nr.:	EZ	Eigentümer:	Geplante Maßnahmen:
[REDACTED]	[REDACTED]	Agrargemeinschaft [REDACTED]	Speicherteich, div. Leitungen, Pistenkorrektur
[REDACTED]	[REDACTED]	Agrargemeinschaft [REDACTED]	div. Leitungen
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Pistenerweiterung, Grundablass, Strang 7
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Pistenerweiterung, Grundablass, Strang 7
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Pistenerweiterung, Grundablass, Strang 7
[REDACTED]	[REDACTED]	Agrargemeinschaft [REDACTED]	Pistenerweiterung, Grundablass, Strang 7
[REDACTED]	[REDACTED]	Öffentliches Gut (Gewässer)	Pistenerweiterung, Grundablass, Strang 7
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Pistenerweiterung, Grundablass, Strang 7
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Pistenerweiterung Strang 7
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Pistenerweiterung, Strang 7
[REDACTED]	[REDACTED]	Öffentliches Gut (Gewässer)	Pistenerweiterung, Strang 7
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Pistenerweiterung, Strang 7
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Pistenerweiterung, Strang 7
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Strang 7

			Strang 7
			Strang 7
			Strang 7
			Verbreiterung Verbindungsabfahrt, Grundablass, Strang 7

Aufstellung der insgesamt beanspruchten Flächen:

Speicherteich	25.000 m ²	(= Rodung)
Pistenkorrektur abfahrt	5.500 m ²	(davon 500 m ² Rodung)
Verbreiterung Verbindungsabfahrt	5.680 m ²	(davon 5.570 m ² Rodung)
Rohrleitungsgräben auf bestehenden Schipistenflächen Gesamtlänge 2.870 m angen. Breite im Mittel 6 m (inkl. Manipulationsflächen)	ca. 17.000 m ²	
betroffene Gesamtfläche:	53.230 m²	

Im Zuge des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurden gegenüber dem ursprünglichen, zur Bewilligung beantragten Projekt folgende

Änderungen/Ergänzungen

vorgenommen und zum Antragsgegenstand gemacht:

1. Die unter Punkt 6 beschriebene anzupassende Verbindungsabfahrt abfahrt- soll entgegen dem ursprünglichen Einreichprojekt nicht auf eine mittlere Breite von 20 m, sondern auf einen lichten Abstand von 10 m verbreitert werden.
2. Des Weiteren soll im Zuge der Verbreiterung dieser Verbindungsabfahrt auch das Gst.Nr. KG im Ausmaß von 340 m² in Anspruch genommen werden.
3. Die Querung des grabens erfolgt nicht mittels einer Holzbrücke, sondern mittels einer Furt, welche auf eine Breite von 6 m ausgebaut werden soll.
4. Die Versorgung der alm erfolgt über eine eigene Leitungsanlage mit einer Länge von 1.170 lfm, welche direkt an das Ortswassernetz der Gemeinde angeschlossen wird. Eine körperliche Verbindung zur Beschneigungsanlage besteht bei der alm nicht.
5. Auf Grund der Reduktion der geplanten Pistenbreite im Bereich der Verbindungsabfahrt ändert sich die Gesamtrodefläche auf 31.070 m². Die Rodungsfläche für die Verbreiterung der Verbindungsabfahrt beträgt nunmehr 5.570 m². Im Zuge der Pistenkorrektur abfahrt wird eine Fläche von 500 m² gerodet.

Bestand:

Die Anlage besteht derzeit im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

1. Betriebsleitzentrale im Gebäude [REDACTED] Talstation
2. Maschinenraum bei der Talstation [REDACTED]
3. Wasserentnahme aus dem Ortsnetz der Gemeinde [REDACTED] mit einer Konsenswassermenge von 15 l/sec. bzw. 860 m³/Tag, 16.000 m³/Jahr
4. Ausgleichsbecken als Tagesspeicher mit einem Nutzinhalt von 600 m³
5. Kühlturm; Kapazität 28 l/sec. bzw. 100 m³/h
6. Hochdruckpumpe, Leistung 250 kW, 56 bar, 28 l/sec. bzw. 100 m³/h
7. Strang 1, [REDACTED] abfahrt:
 - DN 125, PN 60, 500 m
 - DN 100, PN 400, 480 m
 - DN 80, PN 40, 400 m
 - Gesamtlänge: 1.380 m; 19 Unterflurzapfstellen
8. Strang 2, [REDACTED] lift:
 - DN 100, PN 40, 935 m
9. Unterflurzapfstelle
10. Verlängerungsstrang 1, [REDACTED] „Starthang“:
 - DN 80, PN 40, 285 m
 - 4 Unterflurzapfstellen
11. Strang 3, [REDACTED] lift:
 - DN 80, PN 40, 665 m, 13 Oberflurzapfstellen
12. Strang 4, [REDACTED] Talstation – [REDACTED]
 - DN 80, 645 m, PN 60, 610 m, PN 40;
 - Gesamtlänge 1.255 m
 - 14 Unterflurzapfstellen
13. Strang 5, [REDACTED] – [REDACTED] abfahrt:
 - DN 100, PN 40, 795 m
 - DN 80, PN 40, 40 m
 - Gesamtlänge 835 m
 - 10 Unterflurzapfstellen
14. Strang 6, künftige Transportleitung:
 - DN 125, PN 40, 200 m
15. Druckreduzierungsventil

16. Drucksteigerung

17. Absperrschieber

Für die gegenständliche Beschneigungsanlage liegen nachfolgende Bewilligungen vor:

<u>Datum:</u>	<u>Zahl:</u>	<u>Behörde:</u>	<u>Betreff:</u>
26.10.1991	IIa1-4184/116	Landeshauptmann	wasserrechtliche Bewilligung zur Nutzung von 15 l Quellwasser aus dem bestehenden Hochbehälter für Beschneigungszwecke
05.10.1992	II-16210/3	Bezirkshauptmannschaft Reutte	Betriebsanlagengenehmigung für die Beschneigungsanlage
04.11.1992	IV-22675/3	Bezirkshauptmannschaft Reutte	naturschutzrechtliche Bewilligung für die Beschneigungsanlage
28.05.1998	IV-22675/11	Bezirkshauptmannschaft Reutte	Änderung der Beschneigungsanlage – naturschutzrechtliche Bewilligung
21.07.1998	II-16210/31	Bezirkshauptmannschaft Reutte	Änderung der Beschneigungsanlage – gewerberechtliche Bewilligung
05.08.1998	II-16210/32	Bezirkshauptmannschaft Reutte	Bescheidberichtigung zum Bescheid vom 21.07.1998, Zl. II-16210/31
06.12.2002	2.1 A 513/10	Bezirkshauptmannschaft Reutte	Änderung der Betriebsanlage – gewerbe- und naturschutzrechtliche Bewilligung
28.10.2004	IV-41057/12	Bezirkshauptmannschaft Reutte	wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserentnahme aus der Quelfassung Brunnäcker für den Betrieb der Beschneigungsanlage

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde zu dem gegenständlichen wurde zu dem gegenständlichen Antrag nachfolgender

B e f u n d

erhoben:

a) **aus forstfachlicher Sicht:**

„Für die Errichtung des Speicherteiches, für Pistenkorrekturen an der [REDACTED] abfahrt und die Verbreiterung der Schipistenverbindung [REDACTED] sind insgesamt 31.000 m² dauernde Rodungsfläche und 2.000 m² befristete Rodungsfläche beantragt.“

Übersicht der Rodungsflächen					
Gst.Nr.	EZ	Eigentümer	dauernde Rodung	befristete Rodung	Rodungszweck
█	█	Agm. █	23.000 500 180	2.000	Speicherteich Hauptabfahrt Wegverlegung Verbreit. Schipistenverbindung
█	█	█	340		Verbreiterung Verbindungsabfahrt, Grundablass, Strang 7
█	█	█	1.650		Verbreiterung Verbindungsabfahrt, Grundablass, Strang 7
█	█	Verlassenschaft nach █	880		Verbreiterung Verbindungsabfahrt, Grundablass, Strang 7
█	█	Agm. █	230		Verbreiterung Verbindungsabfahrt, Grundablass, Strang 7
█	█	█	1.050		Verbreiterung Verbindungsabfahrt, Grundablass, Strang 7
█	█	█	420		Verbreiterung Verbindungsabfahrt, Strang 7
█	█	█	820		Verbreiterung Verbindungsabfahrt, Strang 7
Summe			29.070	2.000	

Gesamtrodefläche: 31.070 m²

Die geologischen Grundlagen wurden aus dem Gutachten Geotechnik-█ übernommen. Kurz zusammengefasst sind als Untergrund sandiger, schluffiger Kies mit Steinen, teilweise großen Blöcken aus früheren Bergsturzereignissen gegeben. Darauf haben sich flach- bis mittelgründige, wechselfeuchte Böden der Rendsinareihe entwickelt. Die Rodungsfläche des Speicherteiches wird im Bereich oberhalb des Forstweges von 140- bis 250jährigem Altholz aus Fichte, Buche und Lärche gebildet, in Lücken, die zur Verjüngungseinleitung geschaffen wurden, haben sich Fichten, Ebereschen und einzelne Buchen angesiedelt. Unmittelbar nördlich des Forstweges grenzt ein schmaler Jungwuchsstreifen mit 5- bis 20jährigen Fichten, Lärchen, Buchen, Wacholder und Weiden an. Unterhalb des Forstweges ist ein eingezäuntes Stangenholz mit einem Bestandesalter von ca. 40 Jahren, aufgeforstet mit Fichten, Lärchen, Weißkiefern, Ebereschen und Weiden anzutreffen. Diese Fläche wurde bereits einmal zur Standraumregulierung und eine weiteres Mal vor ca. 5 Jahren als erster Durchforstungseingriff gepflegt. Im Bereich der Pistenverbreiterung zwischen der █ abfahrt und dem Schigelände am █ stocken ungleichaltrige, in den Privatwaldbereichen ungepflegte Fichten-, Kiefern-, Lärchenbestände, teilweise mit Lärchenüberhältern.

Auf dem Grundstück █ der Agrargemeinschaft █ sind im C-Blatt der █ Dienstbarkeiten des Holzbezuges zur Errichtung und Erhaltung eines Stadels sowie unter Ordnungszahl █ die Dienstbarkeit der Duldung der Nutzung gemäß Vertrag für die █ Gletscherbahn █ eingetragen.

Auf den betroffenen Grundstücken privater Eigentümer sind im Grundbuch keine Dienstbarkeiten eingetragen.

Weiters lasten auf den Rodungsflächen der Agrargemeinschaft [REDACTED] nichtverbücherte Weiderechte und Holzbezugsrechte der Mitglieder der Agrargemeinschaft nach den Bestimmungen des Regulierungsplanes.

Im Waldentwicklungsplan, Teilplan BFI Reutte, sind die Rodungsflächen in den Funktionsflächen mit den Kennziffern 211 im Bereich des Speicherteiches und 311 im Bereich der Abfahrtsverbindung zwischen [REDACTED] abfahrt und [REDACTED] eingetragen. In diesem Bereich sind auch Funktionsflächen kleiner als 10 ha mit der Leitfunktion Wirtschaftswald angemerkt. Es lässt sich daraus erkennen, dass die Schutzfunktion im Bereich des Speicherteiches als mittel und nur auf einer Teilfläche der Pistenverbindungen mit hoch eingestuft ist. Die Wohlfahrtsfunktion und die Erholungsfunktion weisen im gesamten Gebiet eine geringe Wertigkeit auf.

Das Bewaldungsprozent der Gemeinde [REDACTED] liegt nach den Angaben des Vermessungsamtes bei 70 %."

b) aus naturkundefachlicher Sicht:

„In der Gemeinde [REDACTED] sind folgende Maßnahmen geplant:

1. Speicherteich [REDACTED]
2. Erweiterung Beschneigungsanlage
3. Anpassung der Schipiste

1. Speicherteich:

Unterhalb der [REDACTED] alm soll ein Speicherteich mit einem Volumen von 55.450 m³ errichtet werden. Der Speicherteich soll nördlich der bestehenden [REDACTED] abfahrt bzw. deren Talstation in einem Waldbereich errichtet werden. Hierfür ist auch eine Wegverlegung der Zufahrtsstraße talseitig vorgesehen. Der Wald stellt sich als Fichtenwald mit eingestreuten Buchen dar. Bezüglich der Vegetation und der Waldzusammensetzung wird auf das Projekt bzw. auf den landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen. Das Gelände des Speicherteiches stellt sich als kupiertes Bergsturz- bzw. Murgelände dar, mit vielen anstehenden kleineren Felsblöcken. Zwischen den Fichten und Buchen befinden sich auch einige Lärchen. Während der Begehung konnten an geschützten Pflanzenarten der Seidelbast und auch das gefleckte Knabenkraut vorgefunden werden. Insgesamt stellt sich das Gelände als relativ flach dar, auf Grund dieser flachen Lage besteht auch nur eine geringe Einsehbarkeit vom [REDACTED] Becken aus.

Laut technischem Bericht erreicht die größte Dammhöhe über Dammfuß 14,0 m, die größte Dammhöhe über Gelände 9,9 m. Die Seefläche bei Stauziel soll dabei 9.760 m² ausmachen.

2. Druckrohrleitungen:

a) Strang 5, Länge 315 m:

Diese Leitung soll an die bestehende Leitung angeschlossen werden und führt zuerst über die Zufahrtsstraße, später über die Piste Richtung [REDACTED]

b) Strang 6, Länge 711 m:

Diese zweigt vom Strang 5 Richtung Süden ab und führt ebenfalls über die Zufahrtsstraße und schließt an zwei Stellen an den bestehenden Strang 6 an.

c) Strang 7, Grundablass, Wasserversorgungsanlage [REDACTED]

Diese führt ebenfalls vom Speicherteich Richtung Süden über einen bestehenden Weg bzw. über eine Schipiste und soll Richtung [REDACTED] geführt werden. Dieser Strang soll eine Länge von 1.752 m aufweisen und ebenfalls an die bestehende Leitung angeschlossen werden. Von diesem Strang soll ein Abzweigungsschacht errichtet werden, der über die Schleplifttrasse Richtung Talstation geführt werden soll.

d) Strang 4, Länge 127 m:

Dieser Strang soll ebenfalls im zuvor genannten Bereich verlegt werden. Dasselbe gilt für Strang 8, dieser befindet sich im Bereich der Schleplifttrasse.

3. Schipistenanpassung:

Verbreiterung um maximal 5 m auf eine Breite von 10 m (im Gegensatz zu den Planunterlagen. Dort ist eine Verbreiterung von 20 m angegeben). Diese Verbreiterung soll zwischen [REDACTED] und [REDACTED] erfolgen und einem bereits bestehenden Fahrweg entlang geführt werden. Ein zeitweise wasserführendes Gerinne wird dabei gequert, wobei hier keinerlei Baumaßnahmen vorgesehen sind. Es handelt sich in erster Linie um einen, zum Teil dichten Fichtenjungwuchs, im Bereich des [REDACTED] gedeiht aber ein Buchenwald, hier sind 4 größere Buchen zu schlägern. Für diese Schipistenverbreiterung soll es zu keinerlei Erdbaumaßnahmen kommen, die Baumstöcke sollen gefräst werden.

4. Schipistenanpassung im Bereich der [REDACTED] abfahrt:

Hier ist eine Fläche von 5.550 m², die sich derzeit als Mulde darstellt, für eine Aufschüttung geplant. Die Aufschüttung soll eine maximale Höhe von 5 m und ein Volumen von 8.000 m³ erreichen. Die Aufschüttung soll mit dem Überschussmaterial aus dem Speicherteich [REDACTED] alm erfolgen. Es sind keinerlei Deponierungsmaßnahmen von Überschussmaterial aus dem Speicherteich vorgesehen, da das Überschussmaterial außer der Pistenschüttung für die Wegsanierungen im Gebiet verwendet wird, das restliche Schottermaterial soll verkauft werden.“

c) aus wasserbautechnischer Sicht:

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen:

1. Neubau des Speicherteiches [REDACTED]

Der neue Speicherteich [REDACTED] soll einen Nutzinhalt von 55.450 m³, eine Seefläche von 9.760 m² und eine nutzbare Stauhöhe von 10,5 m aufweisen.

Der Teich wird mit einer, durch ein Filtervlies geschützten Foliendichtung abgedichtet. Im Dammkronenbereich wird die Dichtung gegen den Wellenschlag zusätzlich durch eine zweilagige Kokosmatte geschützt; im restlichen Dammbereich durch eine 20 cm starke Kiesüberschüttung. Die Böschungen werden luftseitig mit einer Neigung von 1:1,8 und wasserseitig, dem Geländeverlauf angepasst, mit einer Neigung von 1:2,2 bis 1:6 ausgeführt. Die Sickerwasserfassung des Speicherteiches wird über Flächendränagen aus Filterkies und Dränageleitungen am Dammfuß durchgeführt. Der Hochwasserüberlauf erfolgt über ein Entlastungsbauwerk aus Stahlbeton und die Entleerung über den Grundablass am Teichboden.

Des Weiteren ist die Errichtung der 18,6 x 9,0 m großen Pumpstation aus Stahlbeton am westlichen Dammfuß des Speicherteiches geplant. In der Station sind zwei Rohrdruckpumpen mit einer Förderleistung von insgesamt 230 l/sec. untergebracht.

Ergänzungen:

Krone: 1.265,0 müA

Stauziel: 1.264,0 müA

Absenkziel: 1.253,5 müA

Aushubsohle: 1,253,0 müA

Seefläche bei Stauziel: 9.760 m²

Seefläche bei Absenkziel: 1.615 m²

Nutzbare Spiegelschwankung bei Stauziel: 10,5 m

Nutzinhalt bei Stauziel: 55.450 m³

Freibord über Stauziel: 1,0 m

Retentionsraum über Stauziel: 10.309 m³

2. Feldleitungen:

- Grundablassleitung vom Speicherteich zum [REDACTED] graben in GG - DN 300 mit einer Länge von 1.432 m.
- Verbindung vom bestehenden Strang 4 zum Speicherteich in GG - DN 150 mit einer Länge von 127 m.
- Strang 5 in der [REDACTED] abfahrt in GG - DN 100 mit einer Länge vom 315 m.

- Strang 6 vom Speicherteich zur Steilhang - Umfahrungsabfahrt in GG - DN 200 mit einer Länge von 711 m.
- Strang 7 vom Speicherteich bis zum [REDACTED] in GG - DN 200 mit einer Länge von 1.752 m.
- Strang 8 als Verbindung von der Grundablassleitung zum Ausgleichsbehälter bei der [REDACTED] Talstation in GG - DN 150 mit einer Länge von 495 m.

3. [REDACTED] alm:

Geplant ist der Bau einer Trinkwasserversorgungsleitung von der Talstation der [REDACTED] Bahn zur [REDACTED] alm in PE und Stahl-DN 2" mit einer Länge von 1.170 lfm. Die [REDACTED] alm soll sodann an das Ortswassernetz der Gemeinde [REDACTED] angeschlossen werden.

4. Befüllung des Teiches:

Die Wasserentnahmen aus dem Trinkwassernetz der Gemeinde [REDACTED] mit maximal 15 l/s bzw. 860 m³/Tag (Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 26.10.1991, IIIa1-4184/116) und aus der Quelfassung [REDACTED] mit maximal 10 l/s (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 28.10.2004, IV-41057/12) bleiben unverändert. Der jährliche Wasserbedarf für die Beschneigung beträgt rd. 100.000 m³.

d) aus kulturbautechnischer Sicht:

„In der näheren Umgebung der Maßnahmen sind im amtlichen Quellkataster keine Quellen verzeichnet.“

e) aus medizinischer Sicht:

„Lt. eingesehener Projektunterlagen entspricht die bestehende Beschneigungsanlage für das Schigebiet [REDACTED] nicht mehr neuzeitlichen Anforderungen und es bestehen insbesondere Engpässe in der Wasserversorgung, vor allem auch durch die vorgesehene Erweiterung der derzeitigen Schneifläche von rund 30 ha auf künftig 40 ha.“

Es ist nunmehr die Errichtung eines Speicherteiches mit einem Nutzinhalt von 55.450 m³ geplant, wobei im Dammkörper eine Pumpstation inkl. UV-Aufbereitungsanlage untergebracht werden soll.

Die Betriebsleitzentrale der bestehenden Beschneigungsanlage befindet sich im Gebäude der Talstation der [REDACTED] Bahn. Die Wasserentnahme hierfür erfolgt aus einem, im Bereich der Talstation gelegenen und 600 m³ fassenden Ausgleichsbehälter. Dieser wird aus der kommunalen Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde [REDACTED] mit Trinkwasser gespeist, wobei die Konsensmenge auf 15 l/s beschränkt ist. Dem Behälter ist eine Pumpstation vorgebaut.

Im Herbst 2004 wurde die Quelfassung [REDACTED] (Schacht mit Tauchpumpe) und eine Druckrohrleitung zur bestehenden Pumpstation bei der Talstation der [REDACTED]bahn errichtet. Von dort wird zunächst der bestehende Ausgleichsbehälter und von diesem weiter (über den bestehenden Strang 4) der Speicherteich befüllt werden. Die Konsenswassermenge beträgt 10 l/s.

Die Wasserentnahme aus dem Ortsnetz der Gemeinde [REDACTED] bleibt unverändert aufrecht.

Lt. Gutachten der [REDACTED] vom 08.02.2005, Prot.Nr.: 3111/05/01, handelt es sich bei dem künftig für Beschneigungszwecke herangezogenen Wasser aus dem Bereich [REDACTED] um Wässer aus Drainagen, die in einer flachen Mähwiese in ca. 970 m Seehöhe schon vor längerer Zeit verlegt wurden. Die Wiesen werden gedüngt und im Frühjahr beweidet. 50 – 70 m Hang aufwärts stehen Häuser, deren Abwasserentsorgung über einen Kanal erfolgt.

Das Wasser aus den Drainagen D 21 und D 22 wird in den neu errichteten Betonschacht geleitet. Es war ursprünglich geplant, diese Drainagewässer (D 21 und D 22) aus dem neuen Schacht in den Ausgleichsbehälter bei der Talstation der [REDACTED]bahn zu pumpen um von dort aus den Speicherteich zu befüllen. Dieser Behälter wird derzeit mit Trinkwasser aus der Gemeindewasserleitung befüllt und dieses Wasser sowohl für die Trinkwasserversorgung der [REDACTED]alm als auch für die technische Beschneigung verwendet.“

f) aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

„Herr Dr. [REDACTED] beabsichtigt im bestehenden Schigebiet [REDACTED] in der Gemeinde [REDACTED] im Jahr 2005 bzw. in einem zweiten Abschnitt 2006, 2007, umfangreiche Erweiterungen, vor allem an der Beschneigungsanlage, vorzunehmen.“

Geplant sind im Wesentlichen folgende Anlagen:

1. Errichtung eines Speicherteiches mit einem Nutzinhalt von 55.450 m³ inkl. der dazu nötigen Ver- und Entsorgungsleitungen.
2. Erweiterung der Beschneigungsanlage mit insgesamt 2,9 km Rohrlänge.
3. Errichtung einer Trinkwasserleitung von der Talstation des 3er CLD-[REDACTED] zum Gasthaus [REDACTED] welches sich unmittelbar südlich des Speicherteichstandortes befindet.
4. Eine Pistenkorrektur im Bereich der Hauptabfahrt des [REDACTED]liftes.
5. Anpassung der Verbindungsabfahrt von der [REDACTED]abfahrt zum [REDACTED]

Zu 1: Der Speicherteich ist in einer Seehöhe von ca. 1260 m, unmittelbar nördlich des Gasthauses [REDACTED] geplant, in einem Bereich, wo ein Forstweg von Norden nach Süden unterhalb der Talstation des [REDACTED]liftes verläuft. Das Gelände ist gekennzeichnet durch eine größere Mulde mit geringer Neigung. Der Speicherteich soll ein Speichervolumen von 55.450 m³ erhalten und als Zwischenspeicher für die Jahresschneimenge dienen. Die Speisung soll von der Talstation der [REDACTED] und anschließend über die bestehende Schneileitung, Strang 4, erfolgen. Der beabsichtigte Standort des Speicherteiches wurde im Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinerverbauung gewählt. Der Untergrund besteht aus Mur-

und Schuttfächern aus der Westseite des [REDACTED]. In diesem Murmaterial sind auch Beimengungen von reliktschen Bergstürzen enthalten. Im Gelände oberhalb des Speicherteiches treten Quellaustritte auf, welche weitgehend nach der Schneeschmelze wieder versiegen. Der Untergrund wurde mit drei Schürfgruben angefahren.

Für den Speicherteich ist ein Freibord von 1,0 m vorgesehen, die größte Dammhöhe über den Dammfuß beträgt 14,0 m und die größte Dammhöhe über dem Gelände liegt bei 9,9 m. Die Bemessung des Freibordes erfolgte unter Zugrundelegung einer wellenbildenden Windgeschwindigkeit von 22,6 m/sec., was rechnerisch ein Freibord von 0,69 m ergibt. Vom Stauziel bis zum Hochwasserüberlauf besteht ein Retentionsraum von 10.309 m³. Für die Hochwasserbelastung wurde das direkte Einzugsgebiet des Speichers mit 25.000 m² berücksichtigt. Bei einem 15 minütigen bzw. einem 30 minütigen Bemessungsregen ergibt sich eine maximale Zuflussfracht von 2000 m³. Für die Hochwasserentlastung ist die Anordnung eines festen Wehres vorgesehen, wobei der Abflussquerschnitt eine Nettobreite von 2,0 m aufweisen soll. Bei einer Berücksichtigung des Abflusses bei der Retentionsberechnung ergibt sich eine maximale Überstauhöhe von ca. 17 cm bei einem Abfluss von 233 lt/sec. Zur Abfuhr der Hochwasserentlastung ist vorgesehen, diese in die Grundablassleitung des Speicherteiches einzuleiten. Der Grundablass soll als Leitung DN 300 vom Speicherteich mit 1400 m Länge in den südlich vorbeiführenden [REDACTED]graben abgeleitet werden. Die Einleitestelle in den [REDACTED]graben ist auf einer Höhe von 1130 m ü.A. vorgesehen. Die Einleitung in den [REDACTED]graben soll gegen Erosion mittels Wasserbausteinen gesichert werden. Die Hochwasserentlastung soll ohne Einbau von Absperrorganen direkt in den [REDACTED]graben erfolgen.

Die auftretenden Sickerwässer sollen mittels eines Kiesfilters unterhalb des Speicherteiches gefasst werden und über drei getrennte Sektoren einer Messkammer zugeführt werden. In weiterer Folge werden die Wässer aus der Messkammer ebenfalls in den Grundablass eingeleitet. Der Grundablass soll auf einen Durchfluss von 250 lt/sec gedrosselt werden, womit eine komplette Entleerung des Speicherteiches innerhalb von 2,6 Tagen möglich ist. Der Grundablass führt auf direktem Weg in den [REDACTED]graben, wobei ein Abzweigungsschacht vorgesehen ist, der zur Anspeisung des Ausgleichsbehälters bei der Talstation des [REDACTED]liftes dienen soll. Dieser Schacht ist so konstruiert, dass der Grundablass aus dem Speicherteich nicht mittels Schiebern oder sonstigen Einbauten abgeriegelt werden soll oder kann.

In den Damm soll talseitig eine Pumpstation zur Versorgung der Schneileitungen des betroffenen Schigebietes integriert werden.

Durch die geplante Errichtung des Speicherteiches sind insgesamt 55.100 m³ Material abzutragen, wobei der überwiegende Teil wieder für den Speicherbau verwendet werden soll. Es wird ein Überschussmaterial von ca. 4000 m³ verbleiben, das zur unter Punkt 5 erwähnten Pistenkorrektur verwendet werden soll.

Die Untersuchungen des Speicherteiches bezüglich Standfestigkeit haben dazu geführt, dass die luftseitigen Böschungen mit einer Neigung von 1:1,8 ausgeführt werden und die wasserseitige Böschung eine Neigung von 1:2,2 bzw. 1:2,5 aufweisen sollen. Die Abtragsneigung im Anschnittsbereich oberhalb des bergseitigen Begleitweges soll mit einer Neigung von 1:1,5 hergestellt werden.

Zu 2.:

Die Stränge 5 und 6 sollen vom geplanten Speicherteich in südlicher bzw. östlicher Richtung hangaufwärts zur Piste [REDACTED] bzw. zur [REDACTED]abfahrt führen. Dabei wird an mehreren Stellen die [REDACTED]mure

gequert. Die [REDACTED]mure entspringt aus den Westabhängen des [REDACTED]massives, wo sich der Niederschlag in konzentrierter Form sammelt und in die darunterliegenden Lockermaterialhalden erodiert.

Zu 5.:

Die in Form eines 5 m breiten Streifens bestehende Schiverbindung zwischen der [REDACTED]abfahrt und der Piste am [REDACTED] soll auf eine nutzbare Breite von 10 m ausgebaut werden. Dazu sind Roudungen und örtliche Massenausgleiche mit geringer Kubatur notwendig. Größere Massenbewegungen oder die Errichtung von Schütt- bzw. Einschnittsböschungen sind nicht vorgesehen. Der [REDACTED]graben soll in der bestehenden Form mit einer größeren Breite gequert werden.“

g) aus geologischer Sicht:

„Der geplante Speicherteichstandort liegt weit vom Fuß der Felswände des [REDACTED]massives entfernt an einem nur wenig geneigten Hang, der von unbedeutenden Gräben durchzogen ist. Gegen Nordosten wölbt sich ein natürlicher Rücken auf, der in die Gestaltung einbezogen werden soll. Gegen Osten (bergwärts) wird eine kleine Aufsteilung für die Teichgeometrie genutzt. Das gesamte Gelände ist trocken und bewaldet. Angelegte Schurfgräben haben eine sandig-schluffige Matrix ergeben in der reichlich Komponenten der Kies- und Steinfraktion stecken. Vereinzelt kommen auch unterschiedlich große Blöcke vor. Die Komponenten entstammen dem höher droben anstehenden Gestein des Kalkalpin.

Die Schneileitungen werden zum allergrößten Teil in Pistenbereichen zu liegen kommen.

Auf der [REDACTED]abfahrt trifft man im unteren Teil auf eine markante Einmuldung mit nach Norden fallender Ixe, die mit einem Teil des beim Dammbau übrig bleibenden Materials bis 5 m hoch aufgefüllt werden soll.

Ergänzung vom 31.05.2005:

Am Fuß der Felsabbrüche der Westwände des [REDACTED]massives breitet sich ein ziemlich flaches, im unteren Teil nur wenig geneigte Gelände aus in dem das Schigebiet [REDACTED]hang entstanden ist.

Der geologische Aufbau ist einfach: Auf den nicht an der Oberfläche sichtbaren Festgesteinen liegen ausgedehnte Schotterflächen karbonatischer, gut wasserdurchlässiger Lockergesteine. In dem am 19.04.2005 begangenen Gebiet konnten keine Festgesteine aufgefunden werden. Welcher Art diese sind, kann deshalb nicht gesagt werden. Sie gehören aber dem Kalkalpin an.

Im gesamten Gebiet treten laut Quellkataster Tirol keine Quellen aus. Die Niederschlags- und Schmelzwässer versickern durchwegs an Ort und Stelle, sickern bis zu einer undurchlässigen Schichte ab (abhängig von der Art des unterlagernden Festgesteines) und rinnen unterirdisch an dieser, der Schwerkraft folgend in Richtung [REDACTED] wo sie direkt oberhalb des Ortsgebietes in zT. bedeutenden Quellen zutage treten.“

Spruch

Auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Reutte als gemäß §§ 98 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959, 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sowie 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (kurz: TNSchG 2005) zuständige Behörde I. Instanz über das vorliegende Ansuchen wie folgt:

A) Wasserrechtliche Bewilligung:

I.

[REDACTED] aus [REDACTED] wird gemäß den §§ 9, 11 – 13, 21, 22, 38, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003, die wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb der eingangs beschriebenen Beschneiungsanlage im Schigebiet [REDACTED] sowie zu der, im Technischen Bericht sowie im Befund dargestellten Änderung und Erweiterung dieser Beschneiungsanlage nach Maßgabe der erwähnten Beschreibung, des Befundes sowie der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Planunterlagen ([REDACTED] aus [REDACTED] sowie [REDACTED] aus [REDACTED] Schigebiet [REDACTED] hang - Speicherteich [REDACTED] alm; Erweiterung Beschneiungsanlage – wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Einreichprojekt 2005 vom März 2005, GZ. [REDACTED]

erteilt.

II.

Die wasserrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

a) aus wasserbautechnischer Sicht:

aa) allgemeine wasserbautechnische Auflagen:

1. Die Beschneiungsanlage ist nach dem Stand der Technik unter Verwendung geprüfter Baustoffe und unter Beachtung der einschlägigen Normen herzustellen.
2. Bauarbeiten und Montage der Anlagen dürfen nur an befugte Unternehmen mit entsprechender einschlägiger Erfahrung vergeben werden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung der Dichtungsfolie/Aufbringung der Oberflächendichtung des Speicherteiches.
3. Für die schadlose Ableitung des Wassers aus Überläufen, Entleerungen sowie des in Rohrgräben anfallenden Drainwassers ist Vorsorge zu treffen. Bei längerer Betriebsruhe sind die Feldleitungen zu entleeren.

4. Durch eine geeignete Steuerung ist sicherzustellen, dass die Förderpumpen bei einem irregulären, auf ein Leck oder einen Rohrbruch hinweisenden Druckabfall in den Feldleitungen automatisch abgeschaltet werden.
5. Unmittelbar nach Fertigstellung der einzelnen Anlageteile ist der ursprüngliche Kulturzustand der vorübergehend beanspruchten Grundstücke wieder herzustellen.
6. Die Messung des Wasserdurchsatzes und der Betriebsstunden ist mittels einer Digitalanzeige (Tageszähler und nicht rückstellbarer Summenzähler) vorzunehmen.
7. Das zur technischen Beschneidung verwendete Wasser muss einer Aufbereitung unterzogen werden, wobei die Wirksamkeit der Aufbereitungsanlage durch eine jährliche Untersuchung des erzeugten Schnees/aufgebrachten Wassers überprüfen zu lassen ist. Die Untersuchungsbefunde sind der Wasserrechtsbehörde bis spätestens 1. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.
8. Die gesamten Bauarbeiten sind von einem befugten Techniker zu beaufsichtigen, der die erforderlichen Spezialsachverständigen für Geologie und Bodenmechanik im erforderlichen Umfang in das Baugeschehen einzubinden hat. Eine Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage ist der Wasserrechtsbehörde spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen. Die beigezogenen Spezialsachverständigen haben ebenfalls Abschlußberichte vorzulegen.
9. Über die Bauarbeiten ist eine Fotodokumentation anzulegen und der Wasserrechtsbehörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
10. Die Feldleitungen sind auf den max. auftretenden Betriebsdruck, der sich aus dem statischen und dem dynamischen Druckstoß (infolge plötzlichen Pumpenausfalls) ergibt, zu bemessen. Die von der Herstellerfirma angegebenen zulässigen Betriebsdrücke dürfen dabei nicht überschritten werden.
11. Die auftretenden Kräfte an den Winkelpunkten und den Rohrabzweigungen der Feldleitungen sind nach statischem Erfordernis in das Erdreich abzutragen. Im Übrigen sind die Verlegevorschriften der Rohrherstellerfirma oder ersatzweise von staatlich autorisierten Versuchsanstalten für Maschinenbau anzuwenden.
12. Für die Rohrverlegung ist ein Rohrbuch anzulegen, in das alle maßgebenden Verlegedaten eingetragen werden müssen. Das Rohrbuch ist der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
13. Für sämtliche Feldleitungen sind Rohre mit schub- und zugesicherten Verbindungen zu verwenden. Ca. 50 cm über Rohrscheitel ist ein Rohrwamband einzulegen.
14. Die Feldleitungen sind abschnittsweise einer Druckprüfung mit einem Prüfdruck in der Höhe des 1,3-fachen maximalen Betriebsdruckes auf jeweils 6 Stunden Dauer zu unterziehen. Das Druckprobenprotokoll ist dem Bestandsoperat anzuschließen.
15. Zur Feintrassierung der Wasserversorgungsleitungen sind die berührten Grundeigentümer einzuladen. Die jeweiligen Zapfstellen sind im Randbereich der Piste aufzustellen.
16. Für den Betrieb der Beschneidungsanlage ist eine Betriebsordnung auszuarbeiten und der Behörde spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung zur Genehmigung vorzulegen.

17. Für die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein verantwortliches Organ zu bestellen und der Wasserrechtsbehörde namhaft zu machen.
18. Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in das jede Beschneigung mit Datum, Uhrzeit (Beginn-Ende), Beschneigungsdauer, Entnahmemenge, Betriebsstunden der Schneekanonen, die Beschneigungsfläche und sonstige wesentliche Daten (Störfälle, Beschränkungen, usw.) eingetragen werden müssen. In das Betriebsbuch ist überprüfenden Behördenorganen jederzeit Einsicht zu gewähren.
19. Chemische und bakterielle Stoffe dürfen weder in der Beschneigungsanlage verwendet noch auf die Pistenflächen aufgebracht werden.
20. Das zur Beschneigung verwendete Wasser hat dem bakteriologischen Anforderungsprofil der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, BGBl. II Nr. 235/1998, zu entsprechen.
21. Bis 1. Juni eines jeden Jahres ist der Wasserrechtsbehörde der Jahresverbrauch an Wasser des abgelaufenen Jahres in m³ bekanntzugeben.

bb) dammbautechnische Auflagen:

1. Für die Errichtung des Speicherteiches [REDACTED]alm ist ein Baubuch zu führen, in dem alle für die Standsicherheit maßgebenden Sachverhalte oder Festlegungen von der Bauaufsicht dokumentiert werden müssen.
Das Baubuch ist der Behörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
2. Die Standsicherheit des Speicherteiches [REDACTED]alm (Oberflächen- und Damstabilität, Sicherheit gegen Erosion bei Versagen der Oberflächendichtung) ist auf der Grundlage der Bodenkennwerte (Scherfestigkeit) des tatsächlich verwendeten Schüttmaterials entsprechend der einschlägigen Richtlinie des BMLFUW/Staubeckenkommission (Mai 1996) erneut nachzuweisen. Das Ergebnis ist dem Bestandsoperat anzuschließen.
3. Im Bereich der Dammaufstandsfläche bzw. unter der Horizontaldrainage des Abschlussdammes austretende Sicker- und Drainagewässer sind zu fassen und schadlos abzuleiten. Die Messung der anfallenden Sicker- und Drainagewässer hat permanent zu erfolgen. Zusätzlich ist ein Grenzwertgeber zu installieren, der bei einer unerwarteten Schüttungszunahme selbsttätig Alarm auszulösen hat.
4. Auf der Krone des Abschlussdammes und im talseitigen Urgelände sind 5 frostsicher gegründete Festpunkte einzubauen.
5. In der wasserseitigen Dammböschung des Speicherteiches ist ein Lattenpegel mit deutlicher Bezeichnung von Stau- und Absenkziel zu errichten. Die Markierung des Pegels ist unter dem Stauziel schwarz und über dem Stauziel rot anzufärben.
6. Das Stauziel und die Kronenkote des Speicherteiches sind in einem Verhaimungsprotokoll/Vermessungsprotokoll einzutragen.
7. Zum Nachweis der Dichtheit des Speicherteiches ist eine Wasserbilanz bei Vollfüllung über die Dauer 1 Woche erstellen.

8. In der schriftlich auszuarbeitenden und der Behörde vorzulegenden Betriebsordnung (siehe wasserbautechnische Auflagen) ist in einem eigenen Kapitel auf alle für den Betrieb des Speicherteiches [REDACTED] relevanten Regelungen einzugehen.
9. Die Bestellung des, für den Betrieb der Anlage verantwortlichen Organs (siehe wasserbautechnische Auflagen) hat insbesondere eine eindeutige und ausdrückliche Regelung betreffend den Speicherteich zu enthalten (Nominierung eines "Speicherverantwortlichen").
10. Der Speicherteich ist (wenn nicht entleert) in Abständen von ca. 14 Tagen vor Ort vom Betriebspersonal (soweit wetter- und schneebedingt möglich) einer visuellen Kontrolle zu unterziehen (insbesondere Messkammer für Sicker- und Drainagewässer). Diese Besuche sind jeweils in einem in der Pumpstation aufzulegenden und ständig dort zu verwahrenden "Speicherbuch" einzutragen.
11. Mindestens einmal jährlich hat der Speicherverantwortliche in der schneefreien Zeit eine genauere Kontrolle des Speicherteiches mit Begehung aller Teilbereiche (insbes. Krone und Böschungen des Dammes), Überprüfung der Dichtung (Folie/Asphalt/Beton), Besichtigung aller zugehöriger Anlageteile (insbes. Messwehre für Sicker- und Drainagewässer) sowie Funktionsprüfung der maßgebenden Einrichtungen (insbes. Grundablass) vorzunehmen.

Der Umfang und die Ergebnisse dieser "Jahreskontrollen" sind jeweils im Speicherbuch zu beschreiben bzw. darzustellen.

12. Ein hierzu befugter Ingenieurkonsulent ist mit der Überwachung der Anlage insofern zu betrauen, als dieser in Abständen von max. 5 Jahren einen Zustandsbericht über den Speicherteich zu erstellen und der Behörde vorzulegen hat. In diesem Bericht sind die vom verantwortlichen Betriebspersonal erhobenen, entsprechend einzuarbeitenden Daten zu interpretieren und müssen Aussagen über das Dammverhalten und die Standsicherheit gemacht werden (zusammenfassende Sicherheitsbeurteilung). Der erste Bericht ist mit Ablauf des Jahres 2010 vorzulegen.
13. Bei besonderen Vorkommnissen sind der mit der Überwachung des Speicherteiches betraute Ingenieurkonsulent und die Talsperrenaufsicht des Landes Tirol (Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung) sofort zu verständigen.
14. Die Zusammensetzung und die Festigkeit des Speicher- bzw. Dammuntergrundes (Lagerungsverhältnisse, Störungen) sind zu erkunden und hinsichtlich einer allfälligen Tendenz zu lang anhaltenden und/oder unterschiedlichen Setzungen zu prüfen.

Nicht genügend tragfähige, lockergelagerte oder sonstige ungeeignete Böden (Vegetationsdecke) sind abzuräumen.
15. Die Bauaufsicht hat im erforderlichen Ausmaß die Ermittlungen der Festigkeiten und der Verdichtungsgrade sowie der Trockendichte, des optimalen Wassergehaltes und der Grenzsieblinien des tatsächlich verwendeten Schütt- und Filtermaterials baubegleitend zu kontrollieren.

Die darüber auszufertigenden Protokolle sind der Behörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
16. Bei den Aushubarbeiten für den Speicherteich angetroffene Quellen oder Hangwasseraustritte sind getrennt vom Drainagesystem des Abschlussdammes abzuleiten.
17. Für den Einbau der Folie sind Prüf- und Überwachungsprotokolle gemäß den Anforderungen der Herstellerfirma auszufertigen (Nachweis der Beständigkeit und Setzungsunempfindlichkeit, Einbau-, Ver-

lege-, Verschweißarbeiten, Verlegeplan und Dichtheits- und Festigkeitsprüfung) und der Behörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.

b) aus kulturbautechnischer Sicht:

aa) für den Bau der Anlage:

1. Die Anlage ist fachgerecht und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
2. Alle am Bau beteiligten Baumaschinen müssen in einwandfreiem Zustand sein und mit schadlosen Hydraulikschläuchen ausgerüstet sein.
3. Eine ausreichende Menge an Ölbindemittel (mindestens 50 kg) ist auf der Baustelle griffbereit zu halten. Dieses ist im Notfall unverzüglich einzusetzen, um ausgelaufenes Öl schnellstmöglich zu binden.
4. Ein Ölunfall ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Reutte zu melden.
5. Die Aussteckung der Leitungstrasse und der Bauwerke (Feintrassierung) in fremden Grundstücken hat auf Verlangen und unter Beiziehung der Grundstückseigentümer noch vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.
6. Vor Annäherung der Bauarbeiten an unterirdisch verlegte fremde Leitungen (z.B.: Gas-, Kabel-, Wasser-, Abwasser- und Stromleitungen) sind rechtzeitig die jeweils Verfügungsberechtigten zwecks Maßnahmen zur Sicherung dieser Leitungen zu verständigen.
7. Grenzvermarkungen im Baustellenbereich, deren Bestand gefährdet ist, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzumessen und gegebenenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten lagerichtig wieder herzustellen. Verlorengegangene Grenzvermarkungen sind von einem hierzu Befugten wieder herstellen zu lassen.
8. Bei den Grabungsarbeiten ist der Humus getrennt vom übrigen Aushubmaterial zu lagern und im Entnahmebereich zur Rekultivierung zu verwenden.
9. Durch den Bau in Anspruch genommene Liegenschaften sind nach Abschluss der Bauarbeiten sofort wieder zu rekultivieren.
10. Die Leitungen bzw. Behälter sind einer fachgerechten Druckprobe bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Protokoll und die Prüfzeugnisse hierüber sind von der Verlegefirma und von der örtlichen Bauaufsicht zu unterfertigen, vom Wasserberechtigten aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Bei der Verfüllung der Rohrgräben sind Trassenwarnbänder, bei nichtmetallischem Rohrleitungsmaterial Ortungsbänder einzulegen.
12. Die Leitungstrasse und die Lage der Armaturen sind entweder koordinativ einzumessen oder in geeigneter Weise durch Hinweisschilder, Markierungssteine, Sperrmaße, u.ä. in der Natur kenntlich zu machen bzw. lageplanmäßig festzuhalten.
13. Durch Bodensetzungen und Auflockerungen verursachte Unebenheiten, die als Folge der Bauarbeiten auftreten, sind bis zum Abklingen der Setzungserscheinungen zu beheben.

14. Die Anlage ist vom Wasserberechtigten dauernd in ordnungsgemäßem und hygienisch einwandfreiem Bau- und Betriebszustand zu erhalten und entsprechend zu warten.
15. Die Anlage ist von einer fachlich geeigneten Person oder Unternehmung verantwortlich zu betreuen und ist diese Person der Behörde namhaft zu machen bzw. deren Wechsel der Behörde bekanntzugeben.

bb) für die UV-Aufbereitungsanlage:

1. Die Durchflussmenge der UV-Anlage ist so zu begrenzen, dass bei einer UV-Durchlässigkeit von 25 % maximal 13,70 m³ pro Stunde durchgesetzt werden können.
2. Die UV-Durchlässigkeit in den Bestrahlungskammern ist kontinuierlich zu messen und anzuzeigen.
3. Die Brennerlaufzeit wird mit 10.000 Betriebsstunden begrenzt und ist durch einen Betriebsstundenzähler anzuzeigen.
4. Die UV-Anlage ist vorzugsweise auf Dauerbetrieb einzustellen. Jedes Schaltintervall ist als eine Betriebsstunde von der Gesamtstundenzahl der Brenner abzuziehen.
5. Die Quarzröhren sind regelmäßig im Rahmen der Wartung gründlich zu reinigen.
6. Für den Betrieb der UV-Aufbereitungsanlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in das alle wesentlichen Vorkommnisse (Wartungen, Strahlerwechsel, Betriebsstunden, Schaltsummen, etc.) einzutragen sind. Die Strahler sind zu nummerieren und beim Austausch von Einzelstrahlern sind die Aufzeichnungen so zu führen, dass jedem Strahler die exakte Betriebszeit sowie die Schaltsummen zugeordnet werden kann. Vorzugsweise ist der gesamte Strahlersatz auszutauschen.
7. Es ist mindestens ein Strahler auf Vorrat zu halten.
8. Für die Wartung der Anlage ist eine fachlich geeignete Person zu bestellen, die mit der Anlage vertraut ist und die entsprechenden Kenntnisse aufweist. Die entsprechende Schulung und Fortbildung durch die erfolgreiche Absolvierung von Wassermeisterkursen ist nachzuweisen und diese Bestätigung der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
9. Nach jeder Schaltung eines Brenners ist die erforderliche Einbrennzeit einzuhalten und darf das aufbereitete Wasser erst nach Ablauf der Einbrennzeit in den Hochbehälter eingespeist werden.
10. Vor und nach der UV-Anlage ist ein abflammbarer Probeentnahmehahn einzurichten.
11. Die einwandfreie desinfizierende Wirkung der UV-Anlage ist durch einen Wasseruntersuchungsbefund nachzuweisen.
12. Es darf nur desinfiziertes Wasser in das Leitungsnetz eingespeist werden.
13. Der Einbau einer Umgehungsleitung ist nicht zulässig.
14. Die UV-Anlage ist vom Betreiber in ordnungsgemäßem und hygienisch einwandfreiem Bau- und Betriebszustand zu erhalten.

c) aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

1. Zur Herstellung der geplanten Anlagen dürfen nur einwandfreie Baustoffe verwendet werden.
2. Die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.
3. Alle Bodenwunden sind unverzüglich nach Herstellung der profilgerechten Oberfläche zu begrünen.
4. Die Begrünung ist so lange zu pflegen und nachzubessern, bis sie bestandhabend ist.
5. Allfällig vorhandene Wasen sind vor dem Bau abzuziehen, zu lagern und bei Bauende lagerichtig wieder aufzubringen.
6. Vorhandener Humus ist ebenfalls abzuziehen, zu lagern und auf das profilierte Gelände wieder aufzubringen.
7. Die Böschungen sind in den projektierten Neigungen herzustellen.
8. Der Einbau von Lockermaterial hat schichtenweise und mit entsprechender Verdichtung zu erfolgen.
9. Im Zuge der Baumaßnahmen angefahrene Wässer sind zu fassen und schadlos abzuleiten.
10. Der Strang 5 ist in jenen Bereichen, wo die [REDACTED] mure quert, in einer Mindestdiefe von 2 m zu verlegen.
11. Der Strang 6 ist in jenen Bereichen, wo die [REDACTED] mure quert, in einer Mindestdiefe von 2 m zu verlegen.
12. Der Grundablass in den [REDACTED] graben ist an der Einleitestelle mit einem ausreichenden Kolkschutz in Form von Wasserbausteinen, welche in der Sohle in Beton zu verlegen sind, zu versehen.
13. Die Querung des Stranges 7 mit dem [REDACTED] graben ist im Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung festzulegen. In diesem Bereich sind für die nächsten Jahre umfangreiche Verbauungsmaßnahmen vorgesehen und muss deshalb die Querungsstelle mit dem dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung abgeklärt werden.
14. Bei der Pistenkorrektur an der [REDACTED] abfahrt sind alle 30 m Entwässerungsgräben quer zum Hang anzulegen.
15. Die Böschung der Pistenkorrektur an der Hauptabfahrt ist standortgerecht zu bepflanzen.

d) aus geologischer Sicht:

1. Es ist für die gesamten Arbeiten am Speicherteich eine geotechnische Bauaufsicht zu bestimmen und ist diese Person der Behörde noch vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich namhaft zu machen.
2. Sollten beim Grundaushub für den Speicherteich wider Erwarten Festgesteine angetroffen werden, ist dafür ein befugter Geologe zur Beratung und Dokumentation beizuziehen. Von ihm ist die Fläche des

Grundaushubes zu dokumentieren und bezüglich der Eignung als Speicherteichuntergrund schriftlich zu bestätigen.

3. Im Bereich der bergseitigen Anschnitte des geplanten Speicherteiches ist auf zusitzende Wässer zu achten. Zudem ist festzustellen, ob es aus den Lockersedimenten des Einhanges heraus temporär zum Zurinnen von Hangwässern kommt. In jedem Fall ist eine Durchmischung solcher Wässer mit den Teichdrainagewässern zu verhindern (Gefahr der Fehlinterpretation der Dichtheit des Dammes). Sollten vom Hang Wässer zusitzen, müssen diese in ihrer Quantität unabhängig von den Teichdrainagen messbar sein.
4. Die vorgeschriebenen Vermessungspunkte für die Kontrollvermessungen des Dammbauwerkes sind nicht nur frostsicher, sondern auch trittsicher herzustellen. Die Einmessungen haben wie folgt zu erfolgen:
 - Nullmessung am Ende der Bauarbeiten
 - 1. Folgemessung 14 Tage nach dem ersten Vollstau
 - 2. Folgemessung im darauffolgenden Frühjahr nach der Schneeschmelze
 - 3., 4. und 5. Folgemessung jeweils ein Jahr danach um diese Zeit.
5. Beim Aushub der Künetten für die Schneileitungen dürfen diese immer nur auf 30 m Länge geöffnet sein. Für den Fall, dass die Verlegungs- und Grabungsarbeiten länger als 3 Tage eingestellt werden, ist die Künette vorübergehend rückzuerfüllen.

e) aus medizinischer Sicht:

1. Für die Versorgung der [REDACTED]alm ist eine Trinkwasserleitung nach dem Stand der Technik zu errichten.
2. Das für die technische Beschneigung verwendete Wasser ist über eine UV-Desinfektionsanlage zu führen. Dieses Wasser darf nicht als Trinkwasser abgegeben werden und es darf insbesondere keine Einleitung in eine Wasserversorgungsanlage erfolgen.
3. Für die technischen Beschneigung darf nur Wasser verwendet werden, das an der Düse bzw. nach Desinfektion den mikrobiologischen Anforderungen an desinfiziertes Wasser gemäß Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, entspricht.
4. Die UV-Anlage hat eine mittlere mikrobizide Leistung von 400 J/m^2 zu gewährleisten.
5. Bei Unterschreitung der Mindest-Referenz-Bestrahlungsstärke bzw. der Mindest-UV-Durchlässigkeit des Wassers muss durch Unterbrechung des Wasserdurchflusses oder andere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass kein nichtdesinfiziertes Wasser zur Beschneigung gelangt.
6. Die UV-Strahler sind zu nummerieren. Beim Austausch von Einzelstrahlern sind die Aufzeichnungen so zu führen, dass jedem Strahler Betriebszeit und Schaltsumme zugeordnet werden kann.
7. UV-Strahler sind jedenfalls nach der hierfür vom Hersteller vorgesehenen Gesamtdauer regelmäßig (vorzugsweise der gesamte Strahlensatz) auszutauschen.
8. Es ist zumindest 1 UV-Strahler auf Vorrat zu halten.

9. Die chemische und mikrobiologische Eignung des Schneiwassers ist zumindest 1-mal jährlich während der Schneizeit durch ein Gutachten eines nach dem Lebensmittelgesetz 1975 hierzu Befugten nachzuweisen. Befund und Gutachten sind der Wasserrechtsbehörde jeweils bis zum 1. Juni jeden Jahres unaufgefordert weiterzuleiten.
10. Der Zusatz bakterielle Kristallisationskeime ist unzulässig.
11. Der Einsatz von chemischen Stoffen, insbesondere von Düngestoffen zur Vereisung bzw. zum Auftauen ist nicht zulässig.
12. Ein vorzeitiges Abtauen (Schwärzung) der Pisten ist nur mit Inertstoffen wie z.B. Steinmehl, das dem geologischen Untergrund entspricht, zulässig.
13. Reparaturarbeiten an den Anlagen dürfen nur durch befugte Unternehmen durchgeführt werden.
14. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in die Beschneigungsdaten (Datum, Beginn und Ende der Beschneigung, Beschneigungsdauer, etc.) und sonstige wesentliche Daten (Störfälle, Reparaturen, usw.) einzutragen sind.
15. Für die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein verantwortliches Organ zu bestellen. Darüber hinaus ist ein Wartungsvertrag mit einem einschlägigen Fachunternehmen abzuschließen.
16. Die Anlage ist dauernd in ordnungsgemäßem und hygienisch einwandfreiem funktionierendem Bau- und Betriebszustand zu erhalten.

f) ergänzende Auflagen:

1. Es ist sicherzustellen, dass zwischen der Trinkwasserleitung der Gemeinde [REDACTED] und der Beschneigungsanlage keine mechanische/körperliche Verbindung besteht. Insbesondere ist sicherzustellen, dass ein Rückfluss des Drainagewassers in die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde [REDACTED] und damit eine Vermischung des gefassten Drainagewassers mit dem Trinkwasser der Gemeinde [REDACTED] ausgeschlossen ist.
2. Die Entnahme des Trinkwassers für die [REDACTED]alm hat direkt aus der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde [REDACTED] zu erfolgen; eine Versorgung des Gastgewerbebetriebes [REDACTED]alm“ über Leitungen der Beschneigungsanlage ist unzulässig.
3. Anfallendes Überschussmaterial ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 zuzuführen. Die Errichtung von Zwischenlagern ohne die hierfür erforderliche abfallrechtliche Bewilligung ist unzulässig.

Maß, Art und Befristung der Wasserbenutzung:

Das Maß, die Art und die Befristung des Wasserbenutzungsrechtes zur Entnahme aus der Quelfassung [REDACTED] (vgl. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 28.10.2004, Zl. IV-41057/12) bleibt unverändert. Auch an der, mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 26.10.1991, Zl. IIIa1-4184/116, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung zugunsten der Gemeinde [REDACTED] (wasserrechtliche Bewilligung

zur Nutzung von 15 l Quellwasser aus dem bestehenden Hochbehälter für Beschneigungszwecke) ergeben sich keine Änderungen.

III.

Jahreskonsenswassermenge und Schneizeiten:

Die Wasserentnahme aus dem Speicherteich für Beschneigungszwecke wird mit maximal 100.000 m³ pro Jahr festgelegt.

Der Beschneigungszeitraum wird mit 01.11. bis 31.03. des Folgejahres festgelegt.

IV.

Baufristen gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959:

Gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959 ist bei sonstigem Verlust des Wasserrechtes der Bau der Anlage bis längstens **31.12.2006** fertig zu stellen.

Die Baufertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Im Falle von Abweichungen bei der Bauausführung gegenüber dem bewilligten Projekt ist dieser Anzeige ein Ausführungsoperat (3fache Ausfertigung) anzuschließen.

V.

Hinsichtlich der durch die Anlage berührten fremden Grundstücke sind gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, den Bestand, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten des Grundstückes zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken als eingeräumt anzusehen.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

B) Forstrechtliche Bewilligung:

Der Agrargemeinschaft [REDACTED] Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED] Herr [REDACTED], alle vertreten durch Herrn [REDACTED] Herr [REDACTED] Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED], wird gemäß §§ 17 ff und 62 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2004, i.V.m. Artikel 14 Abs. 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002, die beantragte forstrechtliche Bewilligung zur dauernden Rodung von Teilflächen aus dem Gst.Nr. [REDACTED] (23.680 m²), aus dem Gst.Nr. [REDACTED] (1.650 m²), aus dem Gst.Nr. [REDACTED] (880

m²), aus dem Gst.Nr. [REDACTED] (1.050 m²), aus dem Gst.Nr. [REDACTED] (420 m²), aus dem Gst.Nr. [REDACTED] (820 m²), aus dem Gst. Nr. [REDACTED] (340 m²) sowie aus dem Gst. [REDACTED] (230 m²), jeweils KG [REDACTED] somit zur befristeten Rodung einer Teilfläche aus dem Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] im Ausmaß von insgesamt 2.000 m² zur

- a) Erweiterung der Beschneiungsanlage im Schigebiet [REDACTED] hang
- b) Verbreiterung der Verbindungsabfahrt [REDACTED] hang – Hauptabfahrt
- c) Anpassung der [REDACTED]-Hauptabfahrt
- d) Verlegung des bestehenden Forstweges an der [REDACTED] abfahrt und
- e) Verlegung des Forstweges westlich des Speicherteiches

nach Maßgabe des Befundes sowie der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen [REDACTED] aus [REDACTED] sowie [REDACTED] [REDACTED] aus [REDACTED] Schigebiet [REDACTED] hang - Speicherteich [REDACTED] alm; Erweiterung Beschneiungsanlage – wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Einreichprojekt 2005 vom März 2005, GZ [REDACTED] unter Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen

erteilt.

1. Die Rodungsbewilligung wird ausschließlich zum Zweck der Erweiterung der Beschneiungsanlage [REDACTED] der Verlegung der für die Beschneiung erforderlichen Leitungen und Kabel, der Errichtung des Speicherteiches [REDACTED] alm sowie zur Durchführung der beantragten Pistenkorrekturen erteilt.
2. Die Rodungsbewilligung gilt als erloschen, wenn mit der Rodung nicht bis längstens 01.09.2007 begonnen wurde.
3. Mit den Rodungsarbeiten darf erst nach Rechtskraft des Rodungsbescheides begonnen werden.
4. Die Bewirtschaftung des benachbarten Waldes, insbesondere die Schlägerung und Bringung, darf durch die Bauausführung nicht behindert werden.
5. Der Wildzaun um das Stangenholz ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu schließen. Dabei ist mit dem örtlichen Jäger Absprache zu halten, damit kein Wild eingezäunt wird.
6. Die Bauarbeiten dürfen die angrenzenden Waldbestände nicht beschädigen.
7. Das Lagern von Baumaterial und Betriebsstoffen, das Deponieren von Aushubmaterial und Bauresten, sowie das Abstellen von Baumaschinen in den angrenzenden Waldflächen ist untersagt, auch wenn dies nur vorübergehend wäre.
8. Sämtliche Bodenwunden, Böschungen und Anschnitte sind, soweit sie nicht im Innenbereich des Speicherteiches liegen, unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten zu begrünen.
9. Die im Projekt vorgesehene Bepflanzung der Dammböschungsf lächen ist, wie im Projekt vorgesehen, auszuführen.

10. Die durch die Baumaßnahmen bzw. Materialtransporte beeinträchtigten Forstwege im gesamten Projektgebiet sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Agrargemeinschaft [REDACTED] wieder instand zu setzen.
11. Die Durchführung der erdbaulichen Maßnahmen, die geplanten Maßnahmen an den Böschungen, die Begrünungsverfahren, sind projektsgemäß (landschaftspflegerische Begleitplanung im technischen Bericht) umzusetzen.
12. Auf dem Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] (Eigentümerin [REDACTED]) sind 15 Buchen mit einem Abstand von 2,2 m als Topfpflanzen mit einer Höhe von 1,2 m zu setzen und mit einer Monobaumschutzsäule gegen Wildverbiss zu schützen.

ergänzende Auflagen:

1. Anfallendes Überschussmaterial ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 zuzuführen. Die Errichtung von Zwischenlagern ohne die hierfür erforderliche abfallrechtliche Bewilligung ist unzulässig.

C) Naturschutzrechtliche Bewilligung:

I.

Herrn [REDACTED] aus [REDACTED] wird gemäß §§ 1 und 6 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16.12.1997 zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender, nicht jagdbarer Tiere (Tiroler Naturschutzverordnung 1997), LGBl.Nr. 95/1997, i.V.m. §§ 6 lit. e, lit. f, 7 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit. a Z. 1, 29 Abs. 2 lit. a Z. 2, Abs. 3 lit. b und Abs. 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (Wv), LGBl.Nr. 26/2005, i.V.m. Artikel 14 Abs. 1 des Protokolles zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002, sowie unter Anwendung der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11.01.2005, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schichttechnische Erschließungen erlassen wird (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005, LGBl.Nr. 10/2005), die naturschutzrechtliche Bewilligung zur

- a) Errichtung des Speicherteiches [REDACTED]alm“ mit einem Nutzinhalt von 55.450 m³, einer Seefläche von 9.760 m² und einer nutzbaren Stauhöhe von 10,5 m ,
- b) Errichtung von Feldleitungen
- c) Durchführung einer Pistenanpassung an der [REDACTED]Hauptabfahrt mit einer betroffenen Fläche von 5.550 m²
- d) Anpassung der Verbindungsabfahrt [REDACTED]-Hauptabfahrt-[REDACTED]hang durch Verbreiterung auf eine lichte Weite von 10 m mit einer beanspruchten Fläche von 5.680 m²
- e) projektsgemäße Verlegung zweier Forstwege

auf Teilflächen der Gst.Nr. [REDACTED]
[REDACTED] sowie [REDACTED] jeweils KG [REDACTED] mit einer beanspruchten Fläche von insgesamt 53.230 m² im Sinne des obigen Befunde sowie nach Maßgabe der, dem Antrag beiliegten Planunterlagen

erteilt.

II.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

a) aus naturkundefachlicher Sicht:

1. Die Pumpstation des Speicherteiches (am Damm integriert) ist im Bereich der, nach außen hin sichtbaren Gebäude bzw. Stationsflächen durch geeignete Farbgebung (durch Beschichtung in den RAL-Farben 6006, 6008, 6015 oder 6022) oder durch Verschalung mit heimischem Holz (zB. Lärche) unauffällig zu gestalten.
2. Die Bauarbeiten sind von einer fachlich geeigneten Person als ökologisches Bauaufsichtsorgan zu überwachen.
3. Das Bauaufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens, die Durchführung der behördlichen Vorschriften laufend zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen.
4. Das Aufsichtsorgan hat weiters den Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschriften auf Verlangen fachlich zu beraten.
5. Das ökologische Bauaufsichtsorgan hat der Behörde halbjährlich einen Zwischenbericht über die Durchführung der Arbeiten sowie über die ökologischen Begleitmaßnahmen vorzulegen.
6. Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten ist ein Endbericht zu erstellen. Darin sind die vollständige Umsetzung der im Bericht aufgezeigten Maßnahmen zu dokumentieren bzw. Gründe für allfällige Abweichungen vom Projekt zu erläutern.
7. Sämtlichen Berichten ist eine Fotodokumentation anzuschließen, aus welcher der Zustand des Geländes vor, während und nach Beendigung der Bauarbeiten ersichtlich ist.
8. Im Endbericht ist des Weiteren darzulegen, inwieweit für die Einhaltung der Nebenbestimmungen Sorge getragen wurde.
9. Die Nebenbestimmungen müssen Inhalt der Ausschreibungen für bauausführende Firmen sein.
10. Allen bauausführenden Firmen und Beteiligten an den Bau- und Rekultivierungsarbeiten sind die Vorschriften nachweislich zur Kenntnis zu bringen und zu erklären.

11. Das Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke im Pisten- und Böschungsbereich.
12. Der durchwurzelte, humose, bewachsene Oberboden ist grundsätzlich überall für die Rekultivierung am selben Ort zu erhalten und zu verwenden. Nach Abheben des Oberbodens in Form von möglichst großen Stücken ist der Oberboden umgehend und unbedingt lagerichtig auf die neu erstellten Bereiche/Böschungen wieder aufzubringen. Falls eine kurze Zwischenlagerung notwendig ist, ist besonders darauf zu achten, dass durch eine fachgerechte Lagerung (Wurzeln nach unten, maximale Stapelhöhe 1 m) ein Austropfen der abgetragenen Vegetationsdecke verhindert wird. Sollte nicht ausreichend Oberboden an Ort und Stelle vorhanden sein, kann vegetationsmäßig passender Oberboden aus Überschussbereichen verwendet werden. Ist dies nicht möglich, so muss der vorhandene Oberboden mosaikartig aufgeteilt werden. Bezüglich des verwendeten Saatgutes ist ein Bezugsnachweis zu erbringen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen, wobei nur heimische Provenienzen verwendet werden dürfen. Zur fachgerechten Ausführung dieser Arbeiten ist die Beziehung der ökologischen Bauaufsicht bzw. einen Ingenieurbiologen erforderlich.
13. Zumindest in den ersten 3 Jahren nach der Einsaat sind die eingesäten Flächen wirkungsvoll vor Beweidung zu schützen.
14. Sämtliche Bauhilfseinrichtungen sind unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten zu entfernen.
15. Alle Böschungen sind so weit als möglich rau, strukturiert und so abwechslungsreich als möglich anzulegen. An den Böschungen und Steinschichtungen müssen in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht standortgerechte und an die Höhenlage angepasste Bäume und Sträucher (Steckhölzer) heimischer Herkunft eingebracht werden.
16. Allgemein sind die Arbeiten insbesondere die Rekultivierung entsprechend den Richtlinien für standortgerechte Begrünung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland durchzuführen.
17. Alle Bauarbeiten im Pisten- und Böschungsbereich sind so termingerecht zu beginnen, dass die Rekultivierungsarbeiten innerhalb eines Monats und in der selben Vegetationsperiode abgeschlossen werden können.
18. Ameisenhaufen sind (falls vorhanden und so weit möglich) von den Maßnahmen auszusparen oder wenn nicht anders möglich an einen (im Bezug auf Exposition, Sonneneinstrahlung und Mikroklima) gleichgearteten Standort unter Aufsicht der ökologischen Bauaufsicht fachgerecht zu versetzen.
19. Der Speicherteich ist so unregelmäßig als technisch möglich in das Landschaftsbild einzufügen. Dabei ist auch die Dammkrone so auszugestalten, dass sie möglichst unauffällig in Erscheinung tritt.
20. So weit als möglich sind die Druckrohrleitungen in die bestehenden Schotterwege einzubauen.
21. Im Bereich der Verbindungsabfahrt ist die Trasse so auszustecken, dass wertvolle alte Buchen erhalten werden können. Im Bereich dieser Verbindungsabfahrt sollen möglichst keine Erdbaumaßnahmen durchgeführt werden, Stöcke dürfen bis zum Boden abgefräst werden.

b) aus geologischer Sicht:

1. Es ist für die gesamten Arbeiten am Speicherteich eine geotechnische Bauaufsicht zu bestimmen und ist diese Person der Behörde noch vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich namhaft zu machen.
2. Sollten beim Grundaushub für den Speicherteich wider Erwarten Festgesteine angetroffen werden, ist dafür ein befugter Geologe zur Beratung und Dokumentation beizuziehen. Von ihm ist die Fläche des Grundaushubes zu dokumentieren und bezüglich der Eignung als Speicherteichuntergrund schriftlich zu bestätigen.
3. Im Bereich der bergseitigen Anschnitte des geplanten Speicherteiches ist auf zusitzende Wässer zu achten. Zudem ist festzustellen, ob es aus den Lockersedimenten des Einhangs heraus temporär zum Zurinnen von Hangwässern kommt. In jedem Fall ist eine Durchmischung solcher Wässer mit den Teichdrainagewässern zu verhindern (Gefahr der Fehlinterpretation der Dichtheit des Dammes). Sollten vom Hang Wässer zusitzen, müssen diese in ihrer Quantität unabhängig von den Teichdrainagen messbar sein.
4. Die vorgeschriebenen Vermessungspunkte für die Kontrollvermessungen des Dammbauwerkes sind nicht nur frostsicher, sondern auch trittsicher herzustellen. Die Einmessungen haben wie folgt zu erfolgen:
 - Nullmessung am Ende der Bauarbeiten
 - 1. Folgemessung 14 Tage nach dem ersten Vollstau
 - 2. Folgemessung im darauffolgenden Frühjahr nach der Schneeschmelze
 - 3., 4. und 5. Folgemessung jeweils ein Jahr danach um diese Zeit.
5. Beim Aushub der Künetten für die Schneileitungen dürfen diese immer nur auf 30 m Länge geöffnet sein. Für den Fall, dass die Verlegungs- und Grabungsarbeiten länger als 3 Tage eingestellt werden, ist die Künette vorübergehend rückzufüllen.

c) aus Sicht der Wildbach- und Lawinverbauung:

1. Zur Herstellung der geplanten Anlagen dürfen nur einwandfreie Baustoffe verwendet werden.
2. Die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.
3. Alle Bodenwunden sind unverzüglich nach Herstellung der profilgerechten Oberfläche zu begrünen.
4. Die Begrünung ist so lange zu pflegen und nachzubessern, bis sie bestandhabend ist.
5. Allfällig vorhandene Wasen sind vor dem Bau abzuführen, zu lagern und bei Bauende lagerichtig wieder aufzubringen.
6. Vorhandener Humus ist ebenfalls abzuführen, zu lagern und auf das profilierte Gelände wieder aufzubringen.
7. Die Böschungen sind in den projektierten Neigungen herzustellen.
8. Der Einbau von Lockermaterial hat schichtenweise und mit entsprechender Verdichtung zu erfolgen.

9. Im Zuge der Baumaßnahmen angefahrne Wässer sind zu fassen und schadlos abzuleiten.
10. Der Strang 5 ist in jenen Bereichen, wo die Weißlähnmure quert, in einer Mindestdiefe von 2 m zu verlegen.
11. Der Strang 6 ist in jenen Bereichen, wo die Weißlähnmure quert, in einer Mindestdiefe von 2 m zu verlegen.
12. Der Grundablass in den [REDACTED]graben ist an der Einleitestelle mit einem ausreichenden Kolkschutz in Form von Wasserbausteinen, welche in der Sohle in Beton zu verlegen sind, zu versehen.
13. Die Querung des Stranges 7 mit dem [REDACTED]graben ist im Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung festzulegen. In diesem Bereich sind für die nächsten Jahre umfangreiche Verbauungsmaßnahmen vorgesehen und muss deshalb die Querungsstelle mit dem dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung abgeklärt werden.
14. Bei der Pistenkorrektur an der [REDACTED]abfahrt sind alle 30 m Entwässerungsgräben quer zum Hang anzulegen.
15. Die Böschung der Pistenkorrektur an der Hauptabfahrt ist standortgerecht zu bepflanzen.

d) aus kulturbautechnischer Sicht:

1. Die Anlage ist fachgerecht und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
2. Alle am Bau beteiligten Baumaschinen müssen in einwandfreiem Zustand sein und mit schadlosen Hydraulikschläuchen ausgerüstet sein.
3. Eine ausreichende Menge an Ölbindemittel (mindestens 50 kg) ist auf der Baustelle griffbereit zu halten. Dieses ist im Notfall unverzüglich einzusetzen, um ausgelaufenes Öl schnellstmöglich zu binden.
4. Ein Ölunfall ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Reutte zu melden.
5. Die Aussteckung der Leitungstrasse und der Bauwerke (Feintrassierung) in fremden Grundstücken hat auf Verlangen und unter Beiziehung der Grundstückseigentümer noch vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.
6. Vor Annäherung der Bauarbeiten an unterirdisch verlegte fremde Leitungen (z.B.: Gas-, Kabel-, Wasser-, Abwasser- und Stromleitungen) sind rechtzeitig die jeweils Verfügungsberechtigten zwecks Maßnahmen zur Sicherung dieser Leitungen zu verständigen.
7. Grenzvermarkungen im Baustellenbereich, deren Bestand gefährdet ist, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzumessen und gegebenenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten lagerichtig wieder herzustellen. Verlorengegangene Grenzvermarkungen sind von einem hierzu Befugten wieder herstellen zu lassen.
8. Bei den Grabungsarbeiten ist der Humus getrennt vom übrigen Aushubmaterial zu lagern und im Entnahmebereich zur Rekultivierung zu verwenden.

9. Durch den Bau in Anspruch genommene Liegenschaften sind nach Abschluss der Bauarbeiten sofort wieder zu rekultivieren.
10. Die Leitungen bzw. Behälter sind einer fachgerechten Druckprobe bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Protokoll und die Prüfzeugnisse hierüber sind von der Verlegefirma und von der örtlichen Bauaufsicht zu unterfertigen, vom Wasserberechtigten aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Bei der Verfüllung der Rohrgräben sind Trassenwarnbänder, bei nichtmetallischem Rohrleitungsmaterial Ortungsbänder einzulegen.
12. Die Leitungstrasse und die Lage der Armaturen sind entweder koordinativ einzumessen oder in geeigneter Weise durch Hinweisschilder, Markierungssteine, Sperrmaße, u.ä. in der Natur kenntlich zu machen bzw. lageplanmäßig festzuhalten.
13. Durch Bodensetzungen und Auflockerungen verursachte Unebenheiten, die als Folge der Bauarbeiten auftreten, sind bis zum Abklingen der Setzungserscheinungen zu beheben.
14. Die Anlage ist vom Wasserberechtigten dauernd in ordnungsgemäßem und hygienisch einwandfreiem Bau- und Betriebszustand zu erhalten und entsprechend zu warten.
15. Die Anlage ist von einer fachlich geeigneten Person oder Unternehmung verantwortlich zu betreuen und ist diese Person der Behörde namhaft zu machen bzw. deren Wechsel der Behörde bekanntzugeben.

e) **ergänzende Auflagen:**

1. Anfallendes Überschussmaterial ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 zuzuführen. Die Errichtung von Zwischenlagern ohne die hierfür erforderliche abfallrechtliche Bewilligung ist unzulässig.

III.

Gemäß § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird



zur ökologischen Bauaufsicht zur Überwachung der plan- und bescheidgemäßen Ausführung des Vorhabens bestellt.

D) Kosten:

Die Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

- Landes- Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII Z. 63 der Landes- Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl.Nr. 50/2001, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 90/2003,
in Höhe von EUR 870,--
- Landes- Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII Z. 64 der Landes- Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl.Nr. 50/2001, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 90/2003,
in Höhe von EUR 870,--
- Kommissionsgebühr nach § 1 Abs. 1 Landes- Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl.Nr. 3/1999, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 119/2001,
in Höhe von EUR 565,50
(1 Amtsorgan durch 9/2 Stunden, 1 Amtsorgan durch 8/2 Stunden, 1 Amtsorgan durch 7/2 Stunden, 1
Amtsorgan durch 6/2 Stunden, 1 Amtsorgan durch 5/2 Stunden sowie 1 Amtsorgan durch 4/2 Stunden).

Die Vorschreibung einer Bundes- Verwaltungsabgabe entfällt gemäß § 178 Forstgesetz 1975.

Der Betrag von EUR 2.305,50 ist binnen zweier Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zu überweisen.

HINWEIS

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren für die Ansuchen und die Verhandlungsschrift in Höhe von 4 x EUR 13,-- sowie für die Beilagen in Höhe von EUR 792,--, sohin insgesamt EUR 844,-- zu entrichten sind. Dieser Betrag von EUR 844,-- ist in der auf dem Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich – oder – nach Maßgabe der bei der Einbringungsbehörde vorhandenen technischen Mittel – fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (E-Mail) oder in einer anderen technisch möglichen Weise (zB. Telekopie) einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensablauf:

Herr [REDACTED] aus [REDACTED] hat beim Landeshauptmann von Tirol bzw. der Tiroler Landesregierung unter Vorlage eines Projektes des Herrn [REDACTED] aus [REDACTED] um die Erteilung der forst-, wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Beschneigungsanlage im Schigebiet „[REDACTED]“ sowie zur Durchführung von Pistenkorrekturen in diesem Schigebiet angesucht.

Mit Schreiben des Landeshauptmannes bzw. der Tiroler Landesregierung vom 20.04.2005, Zl. IIIa1-4184/168, wurde dieser Antrag zuständigkeitshalber an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zur Durchführung des Verfahrens und Entscheidung übermittelt.

Im Zuge des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurden gegenüber dem ursprünglichen, zur Bewilligung beantragten Projekt folgende

Änderungen/Ergänzungen

vorgenommen und zum Antragsgegenstand gemacht:

1. Die unter Punkt 6 beschriebene anzupassende Verbindungsabfahrt [REDACTED] abfahrt- [REDACTED] soll entgegen dem ursprünglichen Einreichprojekt nicht auf eine mittlere Breite von 20 m, sondern auf einen lichten Abstand von 10 m verbreitert werden.
2. Des Weiteren soll im Zuge der Verbreiterung dieser Verbindungsabfahrt auch das Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] im Ausmaß von 340 m² in Anspruch genommen werden.
3. Die Querung des [REDACTED] grabens erfolgt nicht mittels einer Holzbrücke, sondern mittels einer Furt, welche auf eine Breite von 6 m ausgebaut werden soll.
4. Die Versorgung der [REDACTED] alm erfolgt über eine eigene Leitungsanlage mit einer Länge von 1.170 lfm, welche direkt an das Ortswassernetz der Gemeinde [REDACTED] angeschlossen wird. Eine körperliche Verbindung zur Beschneigungsanlage besteht bei der [REDACTED] alm nicht.
5. Auf Grund der Reduktion der geplanten Pistenbreite im Bereich der Verbindungsabfahrt ändert sich die Gesamtrodefläche auf 31.070 m². Die Rodungsfläche für die Verbreiterung der Verbindungsabfahrt beträgt nunmehr 5.570 m². Im Zuge der Pistenkorrektur [REDACTED] abfahrt wird eine Fläche von 500 m² gerodet.

II. Entscheidungswesentliche Feststellungen:

Das in diesem Zusammenhang durchgeführte Ermittlungsverfahren erbrachte folgendes Ergebnis:

1. Gutachten:

a) aus forstfachlicher Sicht:

„Nach Meinung des Unterfertigten sind durch die Errichtung des Speicherteiches, den Bau der erforderlichen Leitungen und die Verbreiterung der Schiabfahrt zwischen der [REDACTED] abfahrt und dem [REDACTED] keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Trotz der geplanten Rodungsmaßnahmen werden die Dienstbarkeiten des Holzbezuges ohne Schmälerung auf den restlichen Flächen des Agrargemeinschaftswaldes bedeckt werden können.

Die Dienstbarkeit der Duldung für die [REDACTED] steht in keinem räumlichen Zusammenhang mit der Rodungsfläche.

Wegen der hohen Waldausstattung in der Gemeinde [REDACTED] und wegen der überwiegenden Lage im Wirtschaftswald werden Ersatzmaßnahmen für nicht erforderlich gehalten.

Da jeder Eingriff in die Waldsubstanz nachteilige Auswirkungen mit sich bringt, ist die Erteilung der Bewilligung an nachstehende Nebenbestimmungen zu binden.“

Ergänzung zum Speicherteich:

„Auf Grund der hohen Waldausstattung in der Gemeinde [REDACTED] ist die Durchführung einer Ersatzaufforstung nicht erforderlich.“

Zum Pistenbau (Alpenkonvention):

„Von der Errichtung der Verbindungsabfahrt ist im Bereich des [REDACTED] grabens teilweise Schutzwald betroffen. Aus diesem Grund werden folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen:

Auf dem Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] (Eigentümerin [REDACTED]) sind 15 Buchen mit einem Abstand von 2,2 m als Topfpflanzen mit einer Höhe von 1,2 m zu setzen und mit einer Monobaumschutzsäule gegen Wildverbiss zu schützen.“

Zur Schigebietserweiterung:

„Von den geplanten Maßnahmen sind keine Bannwälder betroffen. Teilflächen neben dem [REDACTED] graben sind als Schutzwald mit Objektsschutzfunktion anzusprechen, es kommt allerdings durch die geplanten

Maßnahmen zu keiner Minderung der Schutzfunktion. Die Funktion von Schutzwäldern wird im vorliegenden Fall nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt. Eine zusätzliche Gefährdung durch Steinschlag-, Erosions-, Verkarstungs- oder Lawinengefahr ist nicht zu erwarten. Des Weiteren erscheinen die Rodungen aus forstfachlicher Sicht vertretbar und ist eine relevante Gefährdung der angrenzenden Wälder im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

b) aus naturkundefachlicher Sicht:

1. „Speicherteich:

Insgesamt kommt es zur Errichtung eines Speicherteiches mit einem Ausmaß von 55.450 m³. Dieser muss in einen Fichten-Buchen-Lärchen-Wald eingebaut werden, wobei eine Wegverlegung talseitig erfolgen muss. Es sind Böschungen mit bis zu 14 m Höhe vorgesehen. Ein derart großer Eingriff führt zu starken Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz. Da es sich jedoch um keinen Sonderstandort nach dem Tiroler Naturschutzgesetz handelt, die Einsehbarkeit von der Tallage aus sehr gering ist, können die genannten Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, den Lebensraum von Pflanzen und Tieren und den Naturhaushalt bei Einhaltung nachstehender Vorschriften auf ein mittleres Ausmaß abgemindert werden. Die Beeinträchtigungen für den Erholungswert werden in gegenständlichem Raum während der Bauarbeiten groß sein, auf Dauer gesehen lassen sich diese nach einer ordentlichen Rekultivierung auf ein geringes Ausmaß reduzieren.

2. Druckrohrleitungen:

Hier werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen bei einer ordentlichen, dem Stand der Technik entsprechenden ingenieurb biologischen Bauweise auf die Bauzeit beschränkt bleiben. Nach einer ordnungsgemäßen und dauerhaften Rekultivierung reduzieren sich die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein geringes Ausmaß.

3. Verbindung [REDACTED] abfahrt - [REDACTED] hang:

Da es sich im ersten Teil in erster Linie um Fichtenwald und Fichtenjungwuchs handelt, sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen bei einer reinen Aufstocksetzung bzw. Stockfräsung und keinerlei Erdarbreiten ebenfalls auf die Bauzeit beschränkt und auf Dauer gesehen als gering einzustufen. Im zweiten Abschnitt, dh. nach Querung des Bachlaufes müssen einige größere Buchen geschlägert werden, dies stellt einen Verlust für diesen Lebensraum dar. Da jedoch unterhalb und im Anschluss daran ausgedehnte Buchenbereiche vorkommen und auch zum Ausgleich eine größere Anzahl Buchen gesetzt werden sollen, werden diese Beeinträchtigungen auf Dauer gesehen ausgeglichen werden können.

4. Schlipistenanpassung im Bereich der [REDACTED] abfahrt:

Hier kommt es zu einer großflächigen Kultivierung und zu einer großflächigen Veränderung der Landschaft, da bis zu 5 m aufgeschüttet werden soll. Da es sich jedoch wiederum um eine bereits bestehende Piste und somit nicht um Naturgelände handelt, werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen ein mittleres Ausmaß nicht übersteigen.“

Ergänzungen zur Schigebietsenerweiterung:

Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackriedgesellschaften und Gemsheide wurden bei der Begehung nicht festgestellt.

Im Projekt gibt es keine ornithologische Habitatskartierung, es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die gegenständlichen Maßnahmen das Birkhuhn, das Alpenschneehuhn oder auch das Haselhuhn nachhaltig beeinträchtigen.

Lebensräume der artenreichen Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen wurden nicht festgestellt. Es ist zwar ein zeitweise fließendes Gewässer berührt, in diesem Bereich sollen allerdings keinerlei Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Besonders landschaftsprägende Elemente wie zB. markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden wurden nicht festgestellt.

Durch die landschaftspflegerische Begleitplanung ist sichergestellt, dass ingenieurbioologische Methoden und Maßnahmen eingesetzt werden, die Schiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert, nach baubedingten Landschaftseingriffen eine standortgerechte und bestandesichere Rekultivierung vorgenommen werden, eine umweltfreundliche Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet wird und besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und Materialien zum Einsatz kommen.

Das durch die Querfahrt berührte Gebiet ist kein solches, das für Schitourengeher von besonderer Bedeutung ist. Dies gilt auch für Wanderrouten und internationale Weitwanderwege. Naturräume im Umfeld von alpinen Unterkünten, insbesondere Schutzhütten, werden ebenso wie Gebiete, die bereits langjährig für die Alpinausbildung genutzt werden, nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

c) aus wasserbautechnischer Sicht:

„Durch die Errichtung des Speicherteiches steht genügend Wasser für eine sinnvolle Beschneidung des vorhandenen Schigebietes zur Verfügung. Die Befüllung des Speicherteiches kann großteils während der Sommermonate, in denen eine ausreichende Quellschüttung vorhanden ist, erfolgen. Die Situierung des Speichers wurde in Einvernehmen mit dem Landesgeologen durchgeführt und liegt in einem geologisch unproblematischen Bereich. Die Hochwasserentlastung des Speicherteiches ist so bemessen, dass auch bei Starkniederschlägen keine unkontrollierten Überflutungen auftreten können. Die Entleerung des Spei-

chers erfolgt in den [REDACTED]graben, der die notwendige Abflusskapazität auch für eine Notentleerung aufweist.

Hinsichtlich der Beschneigungsdichte, welche 6.300 m³/ha beträgt, ist aus wasserbautechnischer Sicht festzustellen, dass dies als unproblematisch anzusehen ist, da die Menge im üblichen Rahmen für eine ausreichende Beschneigung auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen gelegen ist.

Bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen bestehen aus wasserbautechnischer Sicht gegen das vorliegende Projekt keine Einwendungen.“

Ergänzungen zur Schigebietserweiterung:

„Im vorliegenden Fall ist eine umweltfreundliche Energie-, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet. Die Abwässer werden über die Ortskanalisation, der Abfall über die kommunale Müllentsorgung entsorgt.

Durch die bestehenden Wasserentnahmen ist ein ausreichendes Wasserdargebot zur Füllung des Speicherteiches vorhanden. Weder im Bereich der Schiabfahrten noch des Speicherteiches sind Quellen und Quellhorizonte vorhanden. Es ist daher mit keiner Beeinträchtigung für umliegende Quellen zu rechnen und im Hinblick darauf auch eine Beweissicherung nicht erforderlich.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

d) aus kulturbautechnischer Sicht:

„Bei Einhaltung nachstehender Vorschriften bestehen gegen die geplanten Maßnahmen aus kulturbautechnischer Sicht keine Einwendungen.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

e) aus limnologischer Sicht:

„Nach Durchsicht des Projektes ergibt sich, dass das Wasser aus der Quelfassung entsprechend dem Projekt auf Seite 15 entnommen wird und dadurch keine Oberflächengewässer betroffen sind (fließende Gewässer). Da durch die Bewilligung der Wasserentnahme auch die Rückgabe bewilligt wurde, besteht aus limnologischer Sicht kein Einwand gegen das vorliegende Projekt.“

f) aus medizinischer Sicht:

„Betreffend die Verwendbarkeit der Drainagewässer für die technische Beschneigung enthalten die Projektunterlagen lediglich Untersuchungsbefunde über die in den neuen Schacht eingeleiteten Drainagewässer D 21 und D 22 (Probennahme vom 06.12.2004). Bakteriologische Untersuchungen der beiden Wässer erbrachten bei geringen Kolonienzahlen bei 22 °C und bei 37 °C Bebrütungstemperatur massive Belastungen mit Bakterien fäkaler Herkunft (E.coli).

Da die Trinkwasserversorgung der [REDACTED]alm über den Speicherbehälter [REDACTED] derzeit erfolgt und die Drainagewässer mit fäkalen Keimen belastet sind, ist es erforderlich, für die Trinkwasserversorgung der Gamsalm eine eigene Pumpleitung zu errichten.

Die chemischen Analyse ergab, dass es sich bei den untersuchten Drainagewässern um leicht bis mäßig alkalische, mittelharte Wässer handelt, die etwas höheren Eisengehalte und Spuren von Ammonium aufwiesen. Die UV-Durchlässigkeit bei 254 nm (s=10 cm) betrug beim Wasser D 21 72,6 %, beim Wasser D 22 61,7 %.

Die untersuchten Drainagewässer weisen bakterielle Belastungen auf, die eine Verwendung zur technischen Beschneigung ohne entsprechende Aufbereitung nicht erlauben. Sie sind daher für Beschneigungszwecke zuvor einer UV-Desinfektion zuzuführen.

In chemischer Hinsicht handelt es sich um Wässer aus dem selben geologischen Einzugsbereich wie das technisch zu beschneidende Gebiet (Untergrund aus Kalk), so dass durch die Verwendung dieser Wässer eine ökologische Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Bei projektgemäßer Errichtung und Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen besteht gegen die Errichtung und den Betrieb der Beschneigungsanlage aus sanitätspolizeilicher Sicht kein Einwand.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

g) aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

„Die geplanten Maßnahmen erscheinen geeignet das beabsichtigte Ziel zu erreichen, nämlich die technische Beschneigung für ca. 40 ha Pistenfläche herzustellen. Bei der Planung wurde darauf Rücksicht genommen, den Speicherteich an einer Stelle zu positionieren, der weder durch Lawinen noch durch Wildbäche, Muren oder Steinschlag gefährdet ist. Bei der Beurteilung der Gefährdungslage muss natürlich angemerkt werden, dass im alpinen Raum eine völlige Gefahrenfreiheit nie erreichbar ist. So auch in diesem Fall, wo sich im beabsichtigten Baubereich beim Abteufen der Probeschürfe Bergsturzmaterial aus dem [REDACTED] gefunden hat. Dies deutet darauf hin, dass der geplante Standort des Speicherteiches in erdgeschichtlicher Vergangenheit durch Bergstürze betroffen war.

Ebenfalls kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Staublawinenauswirkungen bis in diesen Bereich vordringen können.

Wird jedoch bei der Beurteilung der naturräumlichen Gefahrensituation der übliche Maßstab, so wie auch bei der Gefahrenzonenplanung herangezogen, ist bei der Errichtung des Speicherteiches auf keinerlei naturräumliche Gefährdung in Form besonderer Vorschriften Rücksicht zu nehmen.

Betroffen durch naturräumliche Gefährdungen sind die geplanten Schneileitungen, nämlich der Strang 5 und 6, welche im Ausläuferbereich der [REDACTED]mure, insbesondere des nördlichen und des mittleren Astes zu liegen kommen. In diesem Bereich findet hauptsächlich die Ablagerung von Lockermaterial statt,

wobei jedoch örtlich Erosionen durch das geschiebeentlastete Wasser bis zu einer Tiefe von 2 m nicht auszuschließen sind.

Weiters ist der Strang 7, welcher den [REDACTED]graben quert, von Naturgefahren betroffen.

Alle sonstigen geplanten Einbauten sind durch naturräumliche Gefährdungen nicht betroffen.

Der [REDACTED]graben ist an der geplanten Einleitestelle imstande, die beabsichtigte Menge von 250 lt/sec aus dem Grundablass schadlos aufzunehmen. Daraus entstehen für unterliegende Dritte keine nachteiligen Folgen.

Die [REDACTED]abfahrt ist im Bereich der geplanten Maßnahmen als standfestes Gelände anzusprechen und führt somit der fachgerechte Einbau von 8.000 m³ Lockermaterial zu keiner Verschlechterung der Situation. Bei einer Böschungsneigung von 1:1,5 dürfte auch eine max. Schütthöhe von 5,0 m als stabile Böschung auszuführen sein.

Bezüglich der Erweiterung der Schigebietes (Verbindungsabfahrt [REDACTED] ist auf Grund der Höhenlage und der sonstigen naturräumlichen Parameter zu erwarten, dass bei Unterstützung durch eine technische Beschneigung eine dauerhafte Schneedecke von mindestens drei Monaten gewährleistet ist.

Zur Schigebietserweiterung:

Die Schigebietserweiterung ist durch Lawinen nicht gefährdet. Die Gefährdung erstreckt sich nur auf die Querung der [REDACTED]grabens an einer Stelle, wo ein Querwerk besteht. Hier sind zur Zeit keine weiteren Sicherungsmaßnahmen notwendig. Es soll die bestehende Furt auf 6 m verbreitert werden. Beim weiteren Baufortschritt an der Verbauung des [REDACTED]grabens wird auf Grund der Veränderung des Abflussprofils die Querung mit einer Brücke bewerkstelligt werden müssen. (Anmerkung: Derzeit nicht Projektsgegenstand!)

Die Schigebietserweiterung betrifft kein labiles Gebiet und wird durch den Bau auch keine Verstärkung natürlichen Gefahrenpotentiale erwartet.

Insgesamt ergeben sich durch die geplanten Pistenbaumaßnahmen keine nachhaltigen Verschlechterungen für die Hangstabilität. Auch sind gravierende Folgen des Pistenbaues nicht zu erwarten.“

Ebenfalls ist eine wesentliche Verstärkung von natürlichen Gefahrenpotentialen nicht zu erwarten. Eine nachhaltige Verschlechterung des Istzustandes des Gebietes im Hinblick auf Hangstabilität, Erosion und Wasserhaushalt ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

h) aus geologischer Sicht:

„Das Einreichoperat ist als vollständig und als verhandlungsreif anzusprechen; auch wenn der sonst übliche Teil „Geologie“ nur sehr kurz ausgefallen ist. Auf Grund der sehr günstigen geologischen Verhältnisse

erscheint eine Detailuntersuchung bzw. –darstellung nicht notwendig. Fast sicher spielen sich die baulichen Maßnahmen in trockenen, karbonatischen Lockergesteinen bei zudem günstigen Neigungsverhältnissen des Geländes ab.

Somit werden Speicherteich und Schneileitungen problemlos erstellbar sein. Fraglich ist eigentlich nur, ob das Speicherteichtiefste unter Umständen noch in Festgesteinen zu liegen kommt.

Auch bei der Pistenkorrektur handelt es sich um einen relativ flachen, absolut stabilen Einhang, so wie dies auch für den Speicherteichstandort gilt.

Im Hinblick auf das Protokoll „Bodenschutz“ der Alpenkonvention (Labile Gebiete) wird festgestellt, dass von den Baumaßnahmen nur stabiles Gelände betroffen ist und es durch diese Maßnahmen zu keinerlei nachhaltigen Verschlechterungen des Ist-Zustandes kommen wird. Es entsteht durch die Bautätigkeiten diesbezüglich kein Risiko.

Ergänzung vom 31.05.2005:

Das Gelände ist meist auffallend wenig geneigt und weist einen geologisch-geotechnisch sehr günstigen Aufbau auf. Aus diesem Grund sind der Bau des Speicherteiches, der Schneileitungen sowie der Pistenkorrekturen als geologisch/geotechnisch unproblematisch zu bezeichnen, da sie in einem sehr gut standfesten und völlig stabilen Gebiet zu liegen kommen. Durch die vorgesehenen Eingriffe kann es in keiner Weise zu einer Destabilisierung kommen.

Aus diesem Grund konnte auch im Einreichprojekt auf eine ausführliche geologische Beschreibung und Ausdeutung verzichtet werden.

Geologische Dokumentationen und Ausdeutungen werden nur dann anfallen, wenn man in der Tiefe auf Festgesteine oder/und (auch nur temporär) wasserführende Schichten treffen sollte.

Die Ausführungen der Geotechnik des Speicherteiches im vorliegenden Projekt ([REDACTED]) halten sich an die Checkliste für Schneeanlagen und sind vollständig und auch nachvollziehbar. Auf Grund der sehr günstigen Verhältnisse ist von einem problemlosen Erstellen des Bauwerkes auszugehen. Einzig für den Fall, dass Hangwässer erschrotet werden, müssten diese gefasst und kontrollierbar ausgeleitet werden. Eine Verwendung dieser Wässer für die Befüllung des Speicherteiches wäre zulässig.

Bezüglich der Pistenkorrektur ist auszuführen:

Die Piste bildet dort eine flache Eindellung (gut versickerungsfähiger Untergrund, karbonatische Schotter), die mit gut durchlässigen Lockersedimenten aus dem Grundaushub des Speicherteiches teilweise aufgefüllt werden soll. Auf Grund dieser Vorgaben ist dieses Bauvorhaben als geologisch und geotechnisch völlig unbedenklich zu bezeichnen. Es sollen auf einen völlig stabilen Untergrund ebenso stabile Aufschüttungen in einer recht flachen Muldenform vorgenommen werden.

Es wurde nach der geologisch-geotechnischen Checkliste für die Schneeanlagen prinzipiell vorgegangen, wobei aber auf Grund der günstigen Verhältnisse diese nur in einem ganz kleinen Teil zum Tragen zu kommen brauchte. Sie wurde in den geotechnischen Part miteingearbeitet.

Für die neu zu errichtenden Schneileitungen gelten die schon mehrfach genannten, günstigen geologischen Verhältnisse in diesem Gebiet. Sie kommen fast nur in vorhandenen Pistenteilen zu liegen. Wo es zu einem Verlegen dieser außerhalb der Pisten kommen soll, ist das Gelände nur gering geneigt. Der Bau der geplanten Schneileitungen ist also als geologisch völlig unproblematisch zu bezeichnen.“

Ergänzung zum Speicherteich bzw. zur Schigebietsenerweiterung:

Im gegenständlichen Gebiet bestehen laut Quellkataster Tirol sowie auch in dem selbst begangenen Gebiet keine Quellen. Im Rahmen der eigenen Begehung konnten auch keine Zonen mit Durchfeuchtung/Durchnässung erkannt werden. Die Niederschlags- und Schmelzwässer sickern normalerweise bis zum Festgestein ab und rinnen auf oder in diesen talwärts. Auch im diesbezüglich sehr ungünstigen Jahr 1999 sollte es zu keinen Quellaustritten gekommen sein. Hier große Untersuchungen im Rahmen dieses Projektes durchzuführen, wäre vergeudetes Geld.

Auf Grund des generellen geologischen Aufbaues und der nur geringen bis mäßigen Neigung des Geländes – besonders im Bereich des Speicherteichstandortes wie auch der vorgesehenen Pistenkorrektur – ist von einem geologisch völlig stabilen Gelände auszugehen. Dieser stabile Zustand wird durch die vorgesehenen Arbeiten nicht verändert. Es besteht keinerlei Gefahr für Mensch und Natur.

Auf Grund der günstigen geologischen Verhältnisse wurde auf diese in ausreichendem Umfang eingegangen.

Wegen der generell sehr günstigen geologischen Verhältnisse ist es nicht notwendig, detailliert auf jede einzelne Geländeform einzugehen. Die geplanten Tätigkeiten sind ohne jedes Risiko.

Durch den Bau, Betrieb und die Nachsorge kommt es bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten zu keiner Verminderung der an sich schon sehr guten Geländestabilität.

Aus den schon zuvor mehrfach genannten Gründen ist die Auswirkung der Baumaßnahmen auf die Stabilität des Geländes sehr gut abschätzbar.

Im Sinn der Alpenkonvention (labile Gebiete) kann gesagt werden, dass durch die Ausführung der vorgesehenen Baumaßnahmen hinsichtlich einer Labilisierung kein Risiko besteht bzw. bestehen wird.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

i) aus raumordnungsfachlicher Sicht:

„Insgesamt wird seitens des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen festgestellt, dass die geplanten Pistenkorrekturen (Verbindungsabfahrt und Korrekturen an der Hauptabfahrt) zur Qualitätsverbesserung des insgesamt kleinräumigen Schigebietes [REDACTED] beitragen. Diese Maßnahme sind somit insgesamt als positiv zu werten. Da die Erweiterung der Beschneiungsanlage zur Qualitätsverbesserung des Schigebietes beiträgt, ist auch diese Maßnahme positiv zu sehen.

Ergänzung zur Schigebietserweiterung:

Die gegenständliche Verbindungsabfahrt [REDACTED] liegt auf einer Länge von ca. 450 – 100 m außerhalb der im Tiroler Seilbahnprogramm 2005 festgelegten Schigebietsgrenzen.

Das Vorhaben ist geeignet, Wettbewerbsfähigkeit touristisch gut entwickelter Regionen zu sichern und zu stärken, da die Maßnahmen im touristischen Interesse gelegen sind. Das Vorhaben ist des Weiteren hinsichtlich seiner Art und Größe auf den jeweiligen regionalen Einzugsbereich abgestimmt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine rein touristische Anlage, durch welche Ballungs- und Zentralräume nicht betroffen sind. Der Zugang zu bedeutenden Bergwandergebieten unter Berücksichtigung der bestehenden alpintouristischen Sturkuren wird im vorliegenden Fall nicht erleichtert, da es sich um eine reine Wintersportanlage handelt. Das Vorhaben trägt im Interesse der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit kleiner und kleinster Schigebiete nicht zur Entwicklung und Unterstützung regionaler Kooperationen oder Verbundlösungen bei, da eine Kooperation nicht geplant ist. Ein Schitourengebiet bzw. Wanderrouten und internationale Weitwanderwege sind durch die geplanten Maßnahmen ebenso wie das Umfeld von alpinen Unterkünften, insbesondere Schutzhütten, sowie von Gebieten, die bereits langjährig für die Alpin-ausbildung genutzt werden, nicht betroffen.

Eine Auswertung und Erhebung der Verkehrsproblematik und der Verkehrsauswirkungen liegt zwar im vorliegenden Fall nicht vor. Die Verkehrsproblematik ist hier allerdings irrelevant, da auf Grund der geringfügigkeit der Maßnahmen keine Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten sein werden. Es liegt in der Gemeinde [REDACTED] ein Bussystem im Verkehrsverbund vor. Dieses führt zur [REDACTED] Talstation sowie zu den [REDACTED] Liften und kann kostenlos genutzt werden. Der Schibus frequentiert den gesamten Talkessel von [REDACTED] und bis nach [REDACTED].

Der bestehende Parkplatz weist ca. 300 Stellplätze auf. Eine Limitierung der Abstellplätze ergibt sich auf Grund der Anzahl der Plätze. Ein multifunktionaler Parkplatz liegt nicht vor, da die Bahn im Sommer nicht betrieben ist.

Ebenso ist ein Parkleitsystem nicht vorhanden.

Insgesamt ist durch das gegenständliche Projekt nicht mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen im Gemeindegebiet von [REDACTED] bzw. im [REDACTED] Talkessel zu rechnen.

Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten der geplanten Schipistenerweiterung ist aus raumordnungsfachlicher Sicht festzustellen, dass diesbezüglich kein Problem zu erwarten ist. Dies auf

Grund der Tatsache, dass die Maßnahmen, welche außerhalb der Schigebietsgrenzen durchgeführt werden, keinen hohen Finanzaufwand erfordern.

j) aus sportfachlicher Sicht:

„Betreffend die Schipistenaufschüttung auf der [REDACTED] hauptabfahrt kann ausgeführt werden, dass das Auffüllen der Geländemulde und damit die Erhöhung des Gefälles in diesem Bereich schitechnisch vorteilhaft ist.

Zur Verbindungsabfahrt ist zu bemerken, dass diese sicher keine hochwertige Abfahrt darstellt, als Verbindungspiste vor allem zur Rückführung der Schifahrer am Abend brauchbar erscheint. Die Piste soll weitgehend ohne Geländeänderungen hergestellt werden. Das auftretende, in weiten Teilen geringe Quergefälle bewegt sich durchgehend im Toleranzbereich. Lediglich an den Uferbereichen des [REDACTED] grabens sind Geländeadaptierungen im Ostbereich des Weges notwendig.

Durch das sehr geringe Längsgefälle ist die projektierte Breite mit 10 m ausreichend.

Durch das sehr geringe Längsgefälle ist die projektierte Breite von 10 m auf Grund der Geländegegebenheit in schitechnischer Sicht für die Schaffung qualitativ hochwertiger Schigebiete im jeweils vorgesehenen Schwierigkeitsgrad ausreichend. Auf Grund der Beschneigung und der klimatischen Verhältnisse erscheint eine Schneedecke über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten gesichert. Bezogen auf das Gesamtgebiet sind nicht mehr als 33 % an Schrägfahrten oder Schiwegen notwendig. Es wird im vorliegenden Fall kein Schitourengebiet erschlossen. Des Weiteren sind auch Wanderrouten, internationale Weitwanderwege, das Umfeld von alpinen Unterkünften, insbesondere Schutzhütten bzw. Gebiete, die bereits langjährig für die Alpinausbildung genutzt werden, im vorliegenden Fall nicht betroffen.“

2. Stellungnahmen der Parteien und sonstigen Beteiligten (mit Ausnahme des Landesumweltanwaltes):

Nach Abschluss von zivilrechtlichen Vereinbarungen mit dem Antragsteller hatten sämtliche Grundeigentümer schriftlich ihre Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen erteilt.

Der Bürgermeister der Gemeinde [REDACTED], Herr [REDACTED], hatte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 01.06.2005 erklärt, dass seitens der Gemeinde [REDACTED] grundsätzlich kein Einwand gegen die Umsetzung der geplanten Maßnahmen bestehe. Es werde allerdings darauf hingewiesen, dass der Wasserrechtsbescheid des Landeshauptmannes vom 26.10.1991, Zl. IIIa1-4184/116, nach wie vor seine Gültigkeit habe und die entsprechenden Nebenbestimmungen einzuhalten seien. Des weiteren werde darauf hingewiesen, dass trotz dieser Bewilligung, wonach der Gemeinde [REDACTED] das Wasserbenutzungsrecht zur Ableitung von 55 l/sec. Quellwasser aus dem bestehenden Hochbehälter, davon 15 l/sec. (860 m³/d, 160.000 m³/Jahr) für Beschneigungszwecke erteilt worden war, kein Rechtsanspruch auf Versorgung der Beschneigungsanlage aus der Trinkwasserleitung der Gemeinde [REDACTED] bestehe. Für den Fall, dass es zu einem Druckabfall im Ortsteil [REDACTED] der Gemeinde [REDACTED] komme, werde die Versorgung unterbrochen. Des Weiteren sei zu fordern, dass keine mechanische/körperliche Verbindung zwischen der Trinkwasserleitung der Gemeinde und der Beschneigungsanlage hergestellt werde, sodass es zu keiner Kontamination des Trinkwassers der Gemeinde [REDACTED] komme. Die geschlossene Nutzungsvereinbarung

vom 25.11.1986 samt Ergänzung vom 03.03.1988 und Vertragsverlängerung vom 19.03.2002 sei weiterhin einzuhalten. Die Nutzungsvereinbarung sei derzeit bis zum 25.11.2006 gültig, weshalb sich der Konsenswerber rechtzeitig um deren Verlängerung zu bemühen habe. Auch die im Nutzungsvertrag enthaltenen Nebenbestimmungen seien jedenfalls einzuhalten.

Diese Forderungen der Gemeinde wurden von Antragstellerseite zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. deren Einhaltung zugesagt.

3. Ausführungen zur Darlegung der öffentlichen Interessen:

Zur Darlegung der öffentlichen Interessen, welche an der Verwirklichung des vorliegenden Projektes bestehen, war von Antragstellerseite ausgeführt worden, dass die derzeit bestehende Beschneiungsanlage für das Schigebiet [REDACTED] in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine moderne Beschneiung entspreche. Insbesondere durch Engpässe bei der Wasserversorgung (beschränktes Dargebot bzw. zu geringer Speicher) sowie eine unzureichende Energieversorgung würde eine wirtschaftliche und effiziente Beschneiung verhindert. Durch die geplanten Maßnahmen solle die bestehende Anlage in mehreren Ausbaustufen erweitert werden. Dadurch werde die für einen wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb des Schigebietes notwendige Schneesicherheit gewährleistet. Langfristig habe sich eine Vollbeschneiung von Schipisten bis in eine Höhenlage von ca. 2.000 mÜA in den letzten Jahren als unbedingt notwendig erwiesen und auch in den benachbarten Schigebieten als Standard entwickelt. Nur dadurch könnten die geforderte Schneesicherheit sowie die Qualität des Schiangebotes gewährleistet und die Konkurrenzfähigkeit der [REDACTED] lifte erhalten werden. Für die Tourismusgemeinde [REDACTED] habe das direkt in Ortsnähe liegende Schigebiet [REDACTED] zentrale Bedeutung. Die Modernisierung und qualitative Weiterentwicklung der Anlagen im Schigebiet werde deshalb von der Gemeinde, der Tourismuswirtschaft und nicht zuletzt von den Schischulen unterstützt. Um den weiteren auch den modernsten Ansprüchen entsprechende Schipisten zur Verfügung stellen zu können, solle eine Senke im Zuge der [REDACTED]-Hauptabfahrt, welche derzeit eine schichttechnisch ungünstige Verflachung mit einem relativ hohen Quergefälle von 16 % aufweise, aufgefüllt werden. Auch die Verbindungsabfahrt [REDACTED]-Hauptabfahrt [REDACTED] sei in den letzten Jahren immer stärker zugewachsen, weshalb eine Präparierung mit Pistengeräten derzeit nicht mehr möglich sei. Diese Trasse solle durch beidseitige Rodungen auf eine mittlere Breite von ca. 10 m verbreitert werden, sodass diese für den Schifahrer wieder ungehindert benutzbar werde.

4. Ausführungen des Antragstellers zur Schigebietserweiterung:

a) Allgemeines:

Die außerhalb der Schigebietsgrenzen liegende Verbindungsabfahrt befindet sich zwischen der [REDACTED]-Hauptabfahrt und dem [REDACTED]. Sie liegt auf einer Seehöhe von 1.150 ü.A., weist eine Länge von rund 430 m und ein Gefälle von im Mittel 4 bis 5 % auf. Der Schiweg wurde vor allem in früheren Jahren relativ stark frequentiert, da er eine direkte Verbindung zwischen der "4-er Abfahrt" ([REDACTED]) und dem Ortszentrum von [REDACTED] darstellte. Seit der Errichtung der neuen [REDACTED] wurde der Schiweg nicht mehr so stark benützt, weil die 4-er Abfahrt im Bereich [REDACTED] mit der neuen [REDACTED] nicht mehr bedient wird.

Im Zuge der Erweiterung der Beschneiungsanlage sowie im Hinblick auf weitere Projekte beim [REDACTED] hang ist nunmehr der Ausbau des Schiweges auf eine lichte Breite von 10 m vorgesehen. Es handelt sich bei gegenständlichem Vorhaben also nicht um eine klassische Neuerschließung, sondern um einen Ausbau einer bestehenden Anlage und deren Übernahme in die Schigebietsgrenzen.

Festzustellen ist, dass im rechtsgültigen Raumordnungskonzept der Gemeinde [REDACTED] die betroffene Verbindung als 50 m breite Schneise mit der Widmung "FE – Freihalteflächen Erholungsräume" (Schipiste) ausgewiesen ist (im Plan lagemäßig nicht exakt).

b) Schitechnische Eignung und Qualität:

Die schitechnische Eignung und Qualität ist aufgrund der Geländegegebenheiten gegeben, wenn auch das Gefälle relativ gering ist. Der Schiweg stellt eine Verbindung zwischen zwei Hauptabfahrten [REDACTED] und [REDACTED] dar und wird in erster Linie von schwächeren Schifahrern und Schischulen benutzt werden. Im Schigebiet [REDACTED] liegt das Ausmaß der Schiwege und Schrägfahrten deutlich unter 33%.

Der Schiweg ist auch im Hinblick auf den Zusammenschluss der drei getrennten Schigebiete in [REDACTED] welcher im "Masterplan – Entwicklungskonzept 2003" (Ingenieurbüro [REDACTED]) vorgesehen ist, zweckmäßig.

Die Beschneiung der Verbindungsabfahrt ist geplant (Erweiterung Beschneiungsanlage in Richtung [REDACTED]).

c) Tourismus:

Die für das Vorliegen eines wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesses der betreffenden Region angeführten Punkte a) bis e) können als erfüllt betrachtet werden. Neben der Gemeinde [REDACTED] unterstützen auch der Tourismusverband und die Schischulen die geplanten Erweiterungen und Verbesserungen im Schigebiet (vgl. auch Raumordnungskonzept der Gemeinde [REDACTED]).

d) Finanzierung:

Die Finanzierung des Vorhabens ist gesichert.

Die Wettbewerbsfähigkeit der [REDACTED] lifte wird voraussichtlich gestärkt.

Für einen dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb ist der Ausbau des Schigebietes (insb. Beschneiung und Verbindungen der Anlagen, aber auch deren Neuerrichtung) sehr wichtig.

Es werden keine Förderungen in Anspruch genommen.

Beteiligungen gem. Punkt d) sind nicht vorgesehen.

e) Naturräumliche Gegebenheiten:

Besondere Standorte bzw. Naturgüter gem. Punkte a) sind nicht betroffen.

Erdbewegungen werden nur in relativ geringem Ausmaß notwendig sein. Großteils werden die natürlichen Gelände- und Gefällsverhältnisse belassen oder nur geringfügig verändert (z.B. Angleichung von kleineren Hügeln).

Die Bauarbeiten und die Rekultivierung werden entsprechend dem Stand der Technik und den behördlichen Vorschriften landschaftsschonend und umweltfreundlich durchgeführt.

f) Wasserwirtschaftliche Verhältnisse:

Quellen oder Quellhorizonte wurden im Bereich der Verbindungsabfahrt im Zuge der bisherigen Planungen und Begehungen nicht angetroffen und sind auch nicht zu erwarten. Es sind also wasserwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

g) Waldfunktionen:

Bannwälder werden nicht in Anspruch genommen.

Die Funktionen von Schutzwäldern werden nicht beeinträchtigt.

Die Rodungen sind forstfachlich vertretbar, eine Gefährdung der angrenzenden Wälder ist nicht zu erwarten.

h) Wander-/Schitourengebiete:

Bedeutende Bergwander- und Schitourengebiete sind nicht betroffen. Ein bestehender Wanderweg wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt.

i) Verkehrssituation:

Die Gemeinde [REDACTED] verfügt über 3 Schigebiete, namentlich die [REDACTED] Alm, das Gebiet [REDACTED] [REDACTED] und die Tiroler [REDACTED]. Diese Teilgebiete liegen örtlich getrennt voneinander bzw. sind nur bedingt miteinander verbunden [REDACTED] in Richtung [REDACTED]. Insbesondere durch die verkehrstechnisch ungünstige Lage des gut ausgebauten Schigebietes [REDACTED] Alm am südlichen Ortsende von [REDACTED] ist ein entsprechend hohes, innerörtliches Verkehrsaufkommen gegeben.

Im Auftrag der Gemeinde [REDACTED], des Tourismusverbandes Tiroler [REDACTED] und der Liftbetreiber in [REDACTED] wurde vom Ingenieurbüro [REDACTED] ein Entwicklungskonzept erarbeitet (Masterplan 2003). In dieser Studie wurden auftragsgemäß Zukunftsperspektiven der Seilbahnen und Lifte im Gemeindegebiet von [REDACTED] mit der Zielsetzung des Zusammenschlusses dieser Aufstiegshilfen erarbeitet. Daraus resultierend soll es zu einer Entlastung des örtlichen Verkehrs in der Gemeinde [REDACTED] zu einer Verbesserung der bestehenden Anlagen und zu einer Erweiterung des Angebotes für die Schigäste kommen.

Die geplanten Erweiterungen der Beschneidung, die laufenden Pistenanpassungen und auch die gegenständliche Erweiterung der Verbindungsabfahrt stehen im Einklang mit den Zielen des Entwicklungskonzeptes, wobei der Schiweg nur ein kleiner Schritt der mittel- bis langfristigen Entwicklungen sein kann.

j) Naturräumliche Gefährdung:

Eine Gefährdung durch Lawinen ist nicht gegeben.

Der Schiweg wird vom "███graben", einem Murgraben, gequert, diese Gefährdung ist allerdings nur außerhalb der Wintermonate relevant. Außerdem wird der ███graben derzeit vom forsttechnischen Dienst für WLIV ausgebaut.

5. Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten für den Bezirk Reutte in Vertretung des Landesumweltanwaltes:

Der Naturschutzbeauftragte für den Bezirk Reutte, Herr ████ hatte zu dem gegenständlichen Projekt folgendes erklärt:

Das eingereichte Projekt umfasst einen Speicherteich, mehrere Schneileitungen, eine Pistenkorrektur mittels Materiallängstransport, um eine Senke auszugleichen und die Verbreiterung eines bestehenden Schiweges als Verbindungsweg vom ████ zum ████ auf 10 m. Alle Baumaßnahmen, außer die Errichtung des Teiches, erfolgen auf der Piste. Die Beeinträchtigungen durch diese Maßnahmen sind zwar stark, da es zum Verlust dieses Lebensraumes für Pflanzen und Tieren kommt, aber die Qualitätssteigerung hoch wird. Die Ausgestaltung des Dammes und Uferbereiches des Teiches wurde im Zuge der Verhandlung so fixiert, dass sie unregelmäßig und der Umgebung dieser Verflachung angepasst ausgeführt wird. Der Schiweg wurde von 15 m auf 10 m Breite reduziert.

Ich habe keinen Einwand gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, wenn die Ameisenhaufen im Bereich des Speicherteiches fachkundig versetzt und alle Nebenbestimmungen eingehalten und umgesetzt werden.

III. Für die Behörde ergibt sich daraus in rechtlicher Hinsicht folgendes:

A) zur wasserrechtlichen Bewilligung:

Gemäß § 9 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 bedarf die Benutzung der privaten Gewässer sowie die Errichtung und Änderung der hiezu dienenden Anlagen dann einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesem Gewässer Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstück herbeigeführt werden kann.

Auf Grund der Projektsbeschreibung und den Ausführungen der Sachverständigen ist die Wasserrechtsbehörde zur der Auffassung gelangt, dass im vorliegenden Fall die bewilligte Beschneiungsanlage im Zuge der Wasserbenutzung der Quelfassung [REDACTED] (vgl. dazu Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 28.10.2004, Zl. IV-41057/2), erfolgt. Dies dadurch, dass das aus der Quelfassung gewonnene Wasser nunmehr vom Ausgleichsbehälter nicht direkt in die Schneileitungen, sondern in den Speicherteich gepumpt wird.

Auf Grund der Tatsache, dass dadurch eine zur Wasserbenutzung dienende Anlage geändert wird, war der zitierte Bewilligungstatbestand erfüllt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Quellbeweissicherungsmaßnahmen, welche im zitierten Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 28.10.2004 vorgeschrieben worden waren, noch nicht abgeschlossen sind, wurde eine Änderung der Art, des Maßes und der Befristung der Wasserbenutzung weder beantragt noch ist diese Gegenstand der vorliegenden Entscheidung.

Einem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ist Folge zu geben, wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben öffentlichen Interessen (§ 105 Wasserrechtsgesetz 1959) nicht widerspricht und bestehende Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Dem gegenständlichen Verfahren wurden Amtssachverständige aus den Fachbereichen der Kulturtechnik, der Wasserbautechnik, der Limnologie, der Sanitätspolizei sowie der Geologie sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung beigezogen.

Aus den Stellungnahmen dieser Sachverständigen ergibt sich, dass bei Einhaltung der im Spruchpunkt (Teil A) genannten Auflagen keine Bedenken gegen die Verwirklichung des gegenständlichen Bauvorhabens bestehen.

Einsprüche Dritter liegen weiters nicht vor.

Auf Grund der Tatsache, dass im Ermittlungsverfahren keine Umstände hervorgekommen sind, die der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung aus öffentlichen Interessen oder wegen Verletzung bestehenden Rechte entgegenstehen, war die beantragte wasserrechtliche Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Zur Wahrung öffentlicher Interessen bzw. fremder Rechte waren jedoch, gestützt auf die Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen, Auflagen vorzuschreiben.

B) zur forstrechtlichen Bewilligung:

a) zum Forstgesetz 1975:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet dieser Bestimmung kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 leg.cit. die Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975).

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, so kann die Behörde die Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn nach § 17 Abs. 3 leg.cit. ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das beantragte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind danach,

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich der Verluste der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)geeignet sind.

Im Hinblick auf die schlüssigen und widerspruchsfreien Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen in dessen Gutachten kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarten Waldbestände, die Funktionen des Waldes bzw. bestehende Dienstbarkeiten zu erwarten sind.

Auf Grund der dargelegten öffentlichen Interessen, wonach durch das vorliegenden Projekt im Schigebiet [REDACTED] nicht nur das Pistenangebot (speziell auch für den schwächeren Schifahrer) erweitert und verbessert werden soll, sondern gleichzeitig auch die Qualität des Schigebietes durch die Errichtung einer modernen Beschneiungsanlage gesteigert wird, kam die Behörde zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Rodung jenes an der Erhaltung dieser Fläche als Wald eindeutig überwiegt.

Dies insbesondere auch in Anbetracht der Ausführungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen, wonach entsprechend dem „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005“ Maßnahmen, die der Verbesserung der Sicherheit, des Komforts und der Attraktivität eines bestehenden Schigebietes dienen, erwünscht sind.

Die Frage, ob eine Steigerung der Attraktivität bzw. Qualität durch die geplanten Maßnahmen erreicht werden kann, wurde vom sporttechnischen Amtssachverständigen ausführlich beantwortet. Dieser hatte

dargelegt, dass durch die geplanten Pistenadaptierungen an der [REDACTED] Hauptabfahrt in diesem Bereich das Gefälle schitechnisch vorteilhaft verändert werde bzw. auch die Verbindungsabfahrt so gestaltet werde, dass eine Rückführung der Schifahrer am Abend durch die Verbindung zwischen den [REDACTED] bahnen und [REDACTED] ermöglicht werde. Durch die Gewährleistung einer modernen technischen Beschneidung könne des Weiteren auch eine dauerhafte Schneedecke in einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten gesichert werden.

Auf Grund der Tatsache, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben Komfort, Qualität und Attraktivität in einem bestehenden Schigebiet erhöht werden, war dem öffentlichen Interesse an der damit verbundenen Sicherung und Stärkung des Wintertourismus in der Gemeinde [REDACTED] und der gesamten Ferienregion Tiroler [REDACTED] der Vorzug zu geben.

Sämtliche der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Spruch des ha. Bewilligungsbescheides mitaufgenommen.

b) zur Alpenkonvention:

Am 07.11.1991 haben die Umweltminister der Alpenstaaten und der Umweltkommissar der Europäischen Gemeinschaft das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) unterzeichnet. Dieses ist nach Hinterlegung der 3. Ratifikationsurkunde am 06.03.1995 in Kraft getreten. Die Protokolle der Alpenkonvention stehen auf derselben rechtlichen Ebene wie die „Mutterkonvention“. Nach Abwicklung der in der Verfassung vorgesehenen Verfahren trat unter anderem das Protokoll „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002, am 18.12.2002 in Kraft und ist demgemäß als Teil des Österreichischen Rechtsbestandes von Gesetzgebung und Vollziehung zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Protokolles „Bodenschutz“ wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass die für den Pistenbau zu rodende Waldfläche im Waldentwicklungsplan, Teilplan Bezirksforstinspektion Reutte, in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 311 eingetragen ist. Somit besitzt der gegenständliche Waldbereich Schutzfunktion, sodass im vorliegenden Fall die zitierte Bestimmung des „Bodenschutzprotokolles“ zur Alpenkonvention anzuwenden war.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Interessensabwägung hat nunmehr ergeben, dass durch die geplanten Pistenkorrekturen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Forstkultur bzw. angrenzende Waldbestände zu erwarten sind und öffentliche Interessen vorliegen, welche überwiegend für die Erteilung der gegenständlichen Bewilligung sprechen.

Um jedoch den Forderungen der Alpenkonvention gerecht zu werden, wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Mit diesen hatten sich sowohl die Grundeigentümerin als auch der Antragsteller einverstanden erklärt, sodass die vorliegende Rodungsbewilligung auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Alpenkonvention spruchgemäß erteilt werden konnte.

C) zur naturschutzrechtlichen Bewilligung:

a) Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

Für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Projektes fanden folgende Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 Anwendung:

Gemäß § 6 lit. e Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteigen, Golf-, Fußball- und Tennisplätzen und dergleichen sowie von Anlagen zur Erzeugung von Schnee einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Werden solche Anlagen so geändert, dass die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg.cit. berührt werden, so ist auch für diese Maßnahmen gemäß § 6 lit. f TNSchG 2005 eine naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen.

Werden außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern Anlagen errichtet, aufgestellt oder angebracht (vgl. § 7 Abs.1 lit. b TNSchG 2005) bzw. im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines 5 m breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens derartige Anlagen errichtet, aufgestellt, angebracht bzw. geändert (vgl. § 7 Abs. 2 lit. a Z. 1 TNSchG 2005), so bedarf es auch hierfür einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Die beantragte Erweiterung der Beschneiungsanlage sowie die Durchführung von Pistenkorrekturen samt der im beiliegenden Projekt beschriebenen Einzelmaßnahmen erfüllt die Tatbestände der oben zitierten Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005.

zur Interessensabwägung:

Eine nach § 6 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erforderliche Bewilligung ist gemäß § 29 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 dann zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 9 leg.cit. wäre nach § 29 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 dann zu erteilen, wenn

- 1. das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder

2. andere langfristige Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Im Hinblick auf die Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach die Durchführung des geplanten Vorhabens zu Beeinträchtigungen für sämtliche Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 führen wird, hatte die Behörde ihrer Entscheidung eine Interessensabwägung im Sinne des § 29 Abs. 2 lit. a Z. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu grunde zu legen.

Der Unterschied in der Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 29 besteht darin, dass nach Abs. 2 insofern eine „verschärfte“ Interessensabwägung vorzunehmen ist, als nur *langfristige* öffentliche Interessen für die Abwägung mit den Naturschutzinteressen herangezogen werden dürfen. Die unterschiedlichen Bewilligungstatbestände können aber nicht dazu führen, dass eine „gespaltene“ Interessensabwägung (einerseits mit öffentlichen Interessen, andererseits mit *langfristigen* öffentlichen Interessen) durchgeführt wird (vgl. dazu VwGH vom 18.10.1993, Zl. 92/10/01). Für das gesamte Vorhaben ist somit eine Abwägung mit langfristigen öffentlichen Interessen vorzunehmen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076; VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt nach § 29 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 *leg.cit.* (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. VwGH vom 29.05.2000, Zl. 98/10/0343).

Das im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholte naturkundefachliche Gutachten befasst sich eingehend mit jenen Beeinträchtigungen, welche bei Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme zu erwarten sind.

Die Aussagen des Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Sachverständige widersprüchliche oder logisch unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hätte. Dieser hat sein Gutachten nach Durchführung eines eingehenden Lokalaugenscheines erstellt und konnte somit das durchaus sachbezogene Gutachten der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

So hatte der naturkundefachliche Amtssachverständige ausgeführt, dass die Errichtung des geplanten Speicherteiches zu starken Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz führen werde. Diese Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, den Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie den Naturhaushalt ließen sich bei Einhaltung der entsprechenden Vorschriften auf ein mittleres Maß abmindern bzw. würden sich die Beeinträchtigungen für den Erholungswert auf die Dauer gesehen auf ein geringes Ausmaß reduzieren. Bei der Errichtung der Druckrohrleitung seien nach einer ordnungsgemäßen und dauerhaften Rekultivierung geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Beeinträchtigungen im Zuge der Erweiterung der Verbindungsabfahrt [REDACTED]-Hauptabfahrt [REDACTED] würden ebenfalls ein geringes Ausmaß erreichen, während im Zusammenhang mit der Schipistenanpassung im Bereich der [REDACTED]-Hauptabfahrt mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten seien.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen für sämtliche Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz Beeinträchtigungen entstehen werden.

Demgegenüber war von Antragstellerseite im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt worden, dass man sich zur Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage im Schigebiet [REDACTED] entschlossen habe, da diese Beschneiungsanlage in vielerlei Hinsicht nicht mehr den modernen Anforderungen entspreche. Engpässe bei der Wasserversorgung sowie eine unzureichende Energieversorgung verhinderten eine wirtschaftliche und effiziente Beschneigung. Um die notwendige Schneesicherheit für einen erfolgreichen Betrieb des Schigebietes zu gewährleisten, sei somit ein Ausbau der Beschneiungsanlage unumgänglich. Nur durch eine Vollbeschneigung von Schipisten könne die geforderte Schneesicherheit sowie die Qualität des Schipistenangebotes gewährleistet und die Konkurrenzfähigkeit der [REDACTED] erhalten werden. Die Modernisierung und qualitative Weiterentwicklung der Anlagen im Schigebiet würden deshalb von der Gemeinde, der Tourismuswirtschaft und nicht zuletzt von den Schischulen unterstützt. Durch die Anpassung im Bereich der bestehenden Schipisten könnten diese ebenfalls modernen Ansprüchen angepasst werden.

Diese Ausführungen (insbesondere zu den Aspekten Qualitäts- und Attraktivitätssteigerung) wurden sowohl vom sporttechnischen als auch vom raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen bestätigt und die Durchführung der Maßnahmen empfohlen.

Den Ausführungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen ist dabei zu entnehmen, dass Pistenkorrekturen bzw. Verbesserungen in einem bestehenden Schigebiet im Einklang mit dem „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005“ stünden und sämtliche Maßnahmen zugelassen und erwünscht seien, welche der Verbesserung des Komforts, der Qualität und der Attraktivität eines bestehenden Schigebietes dienen. Bezogen auf die beanspruchte Fläche könne festgestellt werden, dass die angestrebte Attraktivitätserhöhung im öffentlichen Interesse einer Sicherung und Stärkung des Wintertourismus im Gemeindegebiet von [REDACTED] gelegen sei. Dies insbesondere deshalb, da durch die geplanten Maßnahmen ein deutlicher Qualitätsgewinn erzielt werden könne.

In Abwägung der oben angeführten widerstreitenden Interessen kam die Behörde zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall das angeführte öffentliche Interesse an der Gewährleistung eines attraktiven Pistenbetriebes sowie einer gleichzeitigen Qualitätssteigerung in einem bestehenden Schigebiet jenes an der Vermeidung der festgestellten Beeinträchtigungen, auch langfristig gesehen, eindeutig überwiegt.

Insbesondere im Anbetracht der Tatsache, dass mit den geplanten Maßnahmen jedenfalls eine Erhöhung an Attraktivität und Qualität verbunden ist, war dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an einer Sicherung und Stärkung des Wintertourismus in der Gemeinde [REDACTED] bzw. in der gesamten Ferienregion Tiroler [REDACTED] der Vorzug zu geben.

zur Tiroler Naturschutzverordnung:

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach im Projektsgebiet geschützte Tier- und Pflanzenarten vorkommen, war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Verboten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 1997 vorliegen.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von Verboten nach den §§ 23 Abs.2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

§ 23 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 normiert dazu unter anderem, dass, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können, unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen von Verboten nach Abs. 2 und 3 lit. a leg.cit. erteilt werden dürfen:

- a) zum Schutz der übrigen Pflanzen und wildlebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedelung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß das Entnehmen oder Erhalten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten zu erlauben.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Prüfung des gegenständlichen Vorhabens ergeben hat, dass die in § 23 Abs. 5 lit. c Tiroler Naturschutzgesetz 2005 normierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vorliegen, war diese spruchgemäß zu erteilen.

zu den Nebenbestimmungen:

Um insgesamt jedoch die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes soweit als möglich hintanzuhalten, waren entsprechende Nebenbestimmungen in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufzunehmen.

Um eine vollständige Umsetzung der, sich aus der Erfüllung dieses Bescheides ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten und des weiteren eine, ökologischen Gesichtspunkten entsprechende Bauausführung zu erreichen, erschien zudem auch die Bestellung eines ökologischen Bauaufsichtsorganes zur Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erforderlich.

b) zur Alpenkonvention:

Wie bereits oben ausgeführt, sind für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Vorhabens auch die Protokolle der Alpenkonvention heranzuziehen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Protokolls „Bodenschutz“ wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Pisten in Schutzwäldern mit Schutzfunktion nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Neben der Frage, ob der gegenständliche Pistenbau in einem Wald mit Schutzfunktion erfolgt, war im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch die Labilität des betroffenen Geländes zu prüfen.

Dazu war vom geologischen Amtssachverständigen festgestellt worden, dass im unmittelbaren Projektgebiet keine „labilen Gebiete“ im Sinne der Alpenkonvention „Protokoll Bodenschutz“ vorliegen. Dies bedeutet, dass durch die geplanten Maßnahmen die Ist-Situation der Hänge im Hinblick auf Hang-(In)stabilität nicht verschlechtert wird. Bei fach- und projektsgemäßer Ausführung sowie unter Einhaltung entsprechender Nebenbestimmungen (Anmerkung: Sämtliche der vom geologischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter Spruchpunkt A und C in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen) ist davon auszugehen, dass keine, vom Areal der geplanten Maßnahmen ausgehenden Erosionen das umliegende Gelände betreffen können.

Im Hinblick auf das Ergebnis der Interessensabwägung und die fachlichen Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen konnte die gegenständliche Bewilligung auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Alpenkonvention spruchgemäß erteilt werden.

c) zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005:

Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11.01.2005, LGBl.Nr. 10/2005, wurde ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005) erlassen. Dieses legt die Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete fest. Als Erweiterung ist nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2005 die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch

die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung im Sinne des Abs. 1 zum § 2 leg.cit. vorliegt, anzusehen.

Im Hinblick auf die Ausführungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen, wonach die zu verbreiternde Verbindungsabfahrt [REDACTED] Hauptabfahrt [REDACTED] ca. 100 – 450 m außerhalb der Schigebietsaußengrenzen des bestehenden Schigebietes gelegen ist, ist davon auszugehen, dass eine Erweiterung eines bestehenden Schigebietes vorliegt.

Demnach waren die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Erweiterung eines bestehenden Schigebietes zu prüfen.

§ 4 des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2005 normiert:

Die Erweiterung bestehender Schigebiet hat zur Voraussetzung, dass

- a) das betreffende Gebiet die erforderliche schitechnische Eignung und Qualität aufweist, insbesondere auch im Hinblick auf die Schneesicherheit;
- b) die Erweiterung in wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesse der betreffenden Region gelegen ist;
- c) die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten gegeben sind;
- d) mit Natur, Landschaft und Umwelt schonend umgegangen wird und eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes jedenfalls auszuschließen ist;
- e) auf die Belange der Wasserwirtschaft ausreichend Rücksicht genommen wird;
- f) die Verträglichkeit im Bezug auf die Belange des Waldschutzes gegeben ist;
- g) die Verträglichkeit im Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengebiete gegeben ist;
- h) ein angemessener Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, geleistet wird;
- i) die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren gegeben ist.

Die Voraussetzungen nach Abs. 1 sind grundsätzlich nur dann gegeben, wenn Ausschlusskriterien nach § 5 und 7 des Tiroler Schigebietsprogrammes 2005 nicht vorliegen und die Positivkriterien nach den §§ 6 und 8 qualitativ überwiegen.

Zu den Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes normiert § 5 leg.cit., dass die Erweiterung bestehender Schigebiete dann nicht zulässig ist, wenn

- a) Nationalparkflächen oder Flächen in Gebieten in Anspruch genommen werden, die durch eine Verordnung auf Grund des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl.Nr. 33, i.d.g.F. zu geschützten Gebieten erklärt worden sind;

- b) die Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch genommen werden;
- c) ein erhebliche indirekte Beeinträchtigung der für Natura-2000-Gebiete jeweils festgelegten Erhaltungsziele eintreten würde;
- d) eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhnes, des Steinhuhnes und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, eintreten würde.

Sonstige Ausschlusskriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete sind in § 7 leg.cit. normiert.

Daraus ergibt sich, dass die schitechnische Eignung und Qualität eines Gebietes nicht gegeben ist, wenn

- a) es auf Grund der Geländegegebenheiten in schitechnischer Hinsicht für die Schaffung qualitativ hochwertiger Schipisten im jeweils vorgesehenen Schwierigkeitsgrad nicht geeignet ist;
- b) auf Grund der Höhenlage, der Temperatur, der Exposition gegen die Einwirkungen von Wind und Sonne oder der Niederschlagshäufigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer technischen Beschneigung, eine dauerhafte Schneedecke jeweils über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten hindurch voraussichtlich nicht gesichert ist;

Gemäß § 7 Abs. 2 leg.cit. die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens dann nicht gegeben, wenn dessen Finanzierung nicht gesichert ist. Die entsprechenden Nachweise hierfür müssen erbracht werden.

Die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren ist gemäß § 7 Abs. 3 dann nicht gegeben, wenn

- a) diese auch durch technische Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann oder notwendige technische Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder deren Finanzierung nicht gesichert ist;
- b) das Vorhaben labile Gebiete im Sinne des Protokolles Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, zur Alpenkonvention betrifft;
- c) bei einem Ausfall von Seilbahnen die Bergung der Fahrgäste unter lawinensicheren Verhältnissen nicht gewährleistet ist;
- d) es durch das Vorhaben zu einer wesentlichen Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale, insbesondere im Bezug auf Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren kommt.

Die Belange der Wasserwirtschaft finden nach § 7 Abs. 4 leg.cit. nicht ausreichend Berücksichtigung, wenn eine wasserwirtschaftlich unvertretbare Beeinflussung oder Beeinträchtigung von Quellen oder Quellhorizonten zu erwarten ist.

Die Verträglichkeit im Bezug auf die Belange des Waldschutzes ist nach § 7 Abs. 5 dann nicht gegeben, wenn

- a) Bannwälder in Anspruch genommen oder schutechnische Erschließungen in Schutzwäldern mit Objektschutzfunktion durchgeführt werden, sofern es dadurch zu einer Minderung dieser Schutzfunktion kommt;
- b) die Funktionen von Schutzwäldern sonst in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine zusätzliche Steinschlags-, Erosions-, Verkarstungs- oder Lawinengefahr zu erwarten ist.

Ein angemessener Beitrag zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, ist nach § 7 Abs. 6 nicht anzuwenden, wenn

- a) keine Erhebung und Auswertung der Verkehrsauswirkungen vorliegt;
- b) im Fall, dass erhebliche nachteilige Verkehrsauswirkungen bereits vorliegen oder zu erwarten sind, kein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Lösung oder Minderung der Verkehrsprobleme vorliegt.

Hinsichtlich der Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes normiert § 6 leg.cit., dass bei der Erweiterung bestehender Schigebiete jedenfalls darauf zu achten ist, dass

- a) auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird:
 - 1. auf Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackried Gesellschaften und Gämshöhe;
 - 2. auf die Habitate des Birkhuhns, des Alpenschneehuhns und des Haselhuhns;
 - 3. auf artenreiche Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen;
 - 4. auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende und fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneetälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche;
 - 5. auf besondere landschaftsprägende Elemente, wie markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden;
- b) im hohen Maße ingenieurbio-logische Methoden und Maßnahmen eingesetzt werden;
- c) Schiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert werden;
- d) nach baubedingten Landschaftseingriffen standortgerechte und bestandssichere Rekultivierungen vorgenommen werden;
- e) eine umweltfreundliche Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet sind;
- f) besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und -materialien zum Einsatz kommen.

An sonstigen Positivkriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete legt § 8 des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 folgendes fest:

1. Für das Vorliegen der schitechnischen Eignung und Qualität eines Gebietes spricht, dass keine Schrägfahrten oder Schiwege im Ausmaß von mehr als 33 v. H. der Gesamtlänge der Schipiste erforderlich sind.
2. Für das Vorliegen eines wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesses der betreffenden Region spricht, dass das Vorhaben
 - a) geeignet ist, die eigenständige Entwicklung wirtschaftlich schwach entwickelter Regionen zu fördern und zur nachhaltigen Sicherung der Berglandwirtschaft beizutragen.
 - b) geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit touristisch gut entwickelter Regionen zu sichern und zu stärken, und dass das Vorhaben hinsichtlich seiner Art und Größe auf den jeweiligen regionalen Einzugsbereich abgestimmt ist,
 - c) von besonderer Bedeutung für Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke der Bevölkerung von Ballungs- und Zentralräumen ist;
 - d) den Zugang zu bedeutenden Bergwandergebieten unter Berücksichtigung der bestehenden alpin-touristischen Strukturen erleichtert;
 - e) im Interesse der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit kleiner und kleinster Schigebiete zur Entwicklung oder Unterstützung regionaler Kooperationen oder Verbundlösungen beiträgt.
3. Für die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens spricht, dass
 - a) durch dessen Verwirklichung die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens voraussichtlich erhalten oder gestärkt wird;
 - b) auf der Grundlage eines strategischen Unternehmenskonzeptes und der vorgesehenen Finanzierung ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb des Unternehmens zu erwarten ist;
 - c) keine Förderungen des Landes in Anspruch genommen werden oder eine Förderung ausschließlich aus regionalwirtschaftlichen Überlegungen oder aufgrund des Infrastrukturcharakters des Vorhabens erfolgt;
 - d) im Fall von bestehenden oder beabsichtigten Beteiligungen durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder Tourismusverbände diese offen gelegt werden und grundlegende aufsichtsbehördliche Einwände dagegen nicht zu erwarten sind.
4. Für die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bei schitechnischen Erschließungen, die mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee verbunden sind, spricht das Bestehen eines wasserhygienisch einwandfreien und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gewässerökologie für die vorgesehene Beschneigung quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes.
5. Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Belange des Waldschutzes spricht, dass erforderliche Rodungen aus forstfachlicher Sicht vertretbar sind. Insbesondere darf eine relevante Gefährdung der angrenzenden Wälder nicht zu erwarten sein.
6. Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitoureengebiete spricht, dass
 - a) kein Gebiet erschlossen wird, in dem ein Schitourengbiet von besonderer Bedeutung besteht;
 - b) Wanderrouen von besonderer Bedeutung, insbesondere internationale Weitwanderwege, angemessen berücksichtigt werden;

- c) Naturräume im Umfeld von alpinen Unterkünten, insbesondere von Schutzhütten, nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden;
 - d) kein Gebiet erschlossen wird, das bereits langjährig für die Alpinausbildung, insbesondere von Rettungskräften, Einsatzkräften, Bergsportführern, Instruktoren und dergleichen, genutzt wird und das für diesen Zweck besonders gut geeignet ist.
7. Für einen aktiven Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, spricht, dass das Vorhaben an sich zur Lösung oder Minderung bestehender Verkehrsprobleme beiträgt oder dass unter angemessener Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise konkrete Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen gesetzt werden:
- a) die Einrichtung, Ausweitung, Taktintensivierung oder sonstige Qualitätsverbesserung eines regionalen Schibus- oder Schizugsystems, die unentgeltliche Beförderung von Schifahrern bzw. Seilbahn Gästen im bestehenden öffentlichen Personennahverkehr oder die Sicherstellung der Mitbenützung von Schibus- oder Schizugsystemen durch Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs zu Verbundtarifen;
 - b) die direkte und attraktive Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere bei Schigebieten im Bereich von Ballungsräumen, die vorrangig von der dortigen Wohnbevölkerung aufgesucht werden;
 - c) die allfällige Limitierung der Anzahl der Abstellplätze bei der Talstation in Verbindung mit Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs;
 - d) Vorkehrungen für die multifunktionale Nutzung bestehender Parkplätze im Einzugsbereich eines Schibus- oder Schizugsystems und deren Verknüpfung mit dem Haltestellennetz;
 - e) die Installierung eines weiträumigen Parkleitsystems.

Wie sich aus den Ausführungen der Antragstellerin sowie der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen ergibt, liegen Ausschlusskriterien nach § 5 und 7 der Verordnung zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 nicht vor.

Insbesondere sind keine Nationalparkflächen, Naturschutzgebiete, Gletscher und ihre Einzugsgebiete, Natura-2000-Gebiete bzw. deren Nahbereiche sowie keine Moore, Sümpfe, Quellfluren bzw. Habitate der in § 5 genannten Vogelarten und Amphibien betroffen.

Zu den Ausschlusskriterien des § 7 leg.cit wurde ebenfalls festgestellt, dass diese nicht zur Anwendung gelangen. Auf Grund der Kleinheit der Maßnahmen sind die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten des Vorhabens gesichert, da die Korrekturen in Form einer Pistenverbreiterung, welche außerhalb der Schigebietsaußengrenzen durchgeführt werden, keinen hohen Finanzaufwand erfordern. Im Hinblick auf die Tatsache, dass auf Grund der Höhenlage, der klimatischen Verhältnisse sowie der Möglichkeiten zur technischen Beschneidung die Schneesicherheit gewährleistet erscheint, kommt auch dieses Ausschlusskriterium nicht zum Tragen. Die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren ist gegeben, da die gegenständliche Pistenverbindung weder durch Lawinen noch andere Naturgefahren bedroht wird. Auch werden die Waldfunktionen durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Labile Gebiete sind – wie bereits die Erhebungen im Zusammenhang mit der Alpenkonvention ergeben haben – nicht betroffen. Nachteilige Verkehrsauswirkungen sind auf Grund der Geringfügigkeit der geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten.

In weiterer Folge ergab sich im Ermittlungsverfahren, dass die in den §§ 6 und 8 der Verordnung angeführten Positivkriterien überwiegen, sodass zusammenfassend die Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Schigebietes gemäß § 4 der genannten Verordnung vorliegen.

Aus den dargelegten Gründen war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) genannten Gesetzesbestimmungen.

Hinweis:

Die erforderliche starkstromwegerechtliche Bewilligung bzw. allfällige erforderliche abfallrechtliche Bewilligungen sind von der gegenständlichen Entscheidung nicht umfasst und sind diese gesondert zu beantragen.